

Stadtverwaltung Eberbach -Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 20.12.2018, 16:00 Uhr**
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 27.09.2018, Nr. 09/2018 und vom 25.10.2018, Nr. 10/2018
- TOP 3 Anträge der Fraktionen zum Wirtschaftsplan 2019
- TOP 4 Haushaltsplan 2019 und Finanzplanung 2018 bis 2022 der Stadt Eberbach
- TOP 5 Wirtschaftsplan und Finanzplanung der Stadtwerke Eberbach für das Jahr 2019
- TOP 6 Annahme von Spenden
- TOP 7 Umwandlung Tempo 10 Zone in Tempo 20 Zone in der Friedrichstraße
- TOP 8 Bauantrag: Errichtung eines Schuppens, Baugrundstück: Flst.Nr. 156/5 Gemarkung Brombach
- TOP 9 Bauantrag: Errichtung einer Plakatwerbetafel für die wechselnde Produktwerbung,
Baugrundstück: Flst. Nr. 2/4 der Gemarkung Lindach
-Tischvorlage-
- TOP 10 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur, Grundstück Flst.-Nr. 368 Gemarkung Brombach
- TOP 11 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 (8) "Itterberg" (Parallelweg)
Informationen zum bisherigen Verfahrensablauf

- TOP 12 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße" der Stadt Eberbach mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften
a) Beschlussfassung zu den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
b) Beschlussfassung zu den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
c) Billigung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und des Entwurfes der Begründung
- TOP 13 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße" der Stadt Eberbach mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften
Satzungsbeschluss
- TOP 14 Ersatzbeschaffung Friedhofsbagger für den Friedhof der Stadt Eberbach
- TOP 15 Sanierung und Umbau des Feuerwehrgerätehauses, Abteilung Eberbach-Stadt
hier: Terminierung Ausschreibungsverfahren
-Tischvorlage-
- TOP 16 Anpassung der Eintrittspreise für die Sauna ab 01.01.2019 sowie Anpassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Einrichtung des Badezentrums Eberbach
- TOP 17 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
hier: Bestellung von sachkundigen Einwohnern gemäß § 40 Abs. 1 GemO
- TOP 18 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2018-272

Datum: 30.11.2018

Beschlussvorlage

Haushaltsplan 2019 und Finanzplanung 2018 bis 2022 der Stadt Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

- a) Die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Eberbach für das Haushaltsjahr 2019 wird zusammen mit dem Haushaltsplan 2019 mit den eingearbeiteten Änderungen der Ergänzungsliste beschlossen.
- b) Der Finanzplanung 2018 bis 2022 und dem Stellenplan 2019 wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Eberbach für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 25.10.2018 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats eingebracht. Die Beratung über die wesentlichen Bestandteile des Haushaltsentwurfs fand am 05.11.2018 in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses statt. Die Beratung über die eingereichten Änderungsanträge der Gemeinderatsfraktionen erfolgte am 26.11.2018 in öffentlicher Gemeinderatssitzung.

Seit der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2018 in den Gemeinderat und den Haushaltsberatungen im Verwaltungs- und Finanzausschuss haben sich Änderungen an Haushaltsansätzen im Ergebnishaushalt und bei den Investitionen ergeben. Diese wurden in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet.

Die Beschlussfassung des Haushaltsplanes soll auf Grundlage des Haushaltsentwurfs mit den eingearbeiteten Änderung der Ergänzungsliste erfolgen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Ergänzungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019
Haushaltssatzung
Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt
Haushaltsquerschnitt Ergebnis- und Finanzhaushalt
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden
Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität

Stadtkämmerei Eberbach

Haushaltsentwurf 2019**Ergänzungsliste Nr. 4****Übersicht**

	Haushaltsentwurf 2019	Veränderung	Stand 06.12.2018
Ergebnishaushalt			
Gesamtergebnis	-2.241.826	587.106	-1.654.720
Ordentliche Erträge	39.191.630	210.030	39.401.660
Ordentliche Aufwendungen	41.433.456	-377.076	41.056.380
Außerordentliche Erträge			0
Außerordentliche Aufwendungen			0
Finanzhaushalt			
Änderung der Finanzierungsmittel	-8.354.146		-8.497.540
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	-106.776	587.106	480.330
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-7.498.980	-730.500	-8.229.480
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-748.390	0	-748.390

Änderungen von Haushaltsansätzen gegenüber des Haushaltsentwurfs

Aufwendungen:

1	2	3	4	5	6
Kostenstelle	Sachkonto	Ansatz Planentwurf	neuer Ansatz	Differenz Spalte 5 - Spalte 6	Begründung
55205001	42120000	60.000	101.600	41.600	Mittelnachmeldung durch Umweltamt
11245064	42110000	162.550	2.550	-160.000	Ansatz wird als Investition abgebildet
61105001	43720000	5.440.160	5.299.470	-140.690	Geplante Senkung der Kreisumlage auf 28,25 %
Ab hier folgen die Änderungen der Ergänzungsliste Nr. 2:					
36505106	43180000	600.000	565.000	-35.000	Umplanung auf Investitionsauftrag
36505107	43180000	440.000	436.000	-4.000	Umplanung auf Investitionsauftrag
36505108	43180000	460.000	457.000	-3.000	Umplanung auf Investitionsauftrag
57505001	42710000	125.620	95.620	-30.000	Umsetzung der Wegweiser für Wanderer erstreckt sich ins Jahr 2020
11245025	42110000	1.532.050	1.232.050	-300.000	Gutes Ausschreibungsergebnis bei Sanierung der Tiefgarage Leopoldplatz
11241002	40120000	172.310	216.167	43.857	Schaffung einer vorrübergehenden Stelle im Hochbauamt
11241002	40320000	32.934	41.705	8.771	Schaffung einer vorrübergehenden Stelle im Hochbauamt
11241002	40220000	17.161	21.546	4.386	Schaffung einer vorrübergehenden Stelle im Hochbauamt
Ab hier folgen die Änderungen der Ergänzungsliste Nr. 3:					
11245050	42110000	0	80.000	80.000	Abriss des Gebäudes Güterbahnhofsstraße 8 (war 2018 bereits geplant)
11245059	42110000	100	60.100	60.000	Abriss des Lagerschuppens Güterbahnhofsstraße (war 2018 bereits geplant)
36505101	43180000	300.000	150.000	-150.000	Zuschuss für gepl. Kita fällt 2019 noch nicht an
61205001	43150000	0	200.000	200.000	Kapitaleinlage beim Eigenbetrieb Stadtwerke
28105001	42710000	16.200	23.200	7.000	Ersatzbeschaffung von Lichterketten für Weihnachtsbäume
57305012	42710000	27.980	10.480	-17.500	Umplanung auf Sachkonto 44290000
57305012	44290000	0	17.500	17.500	Umplanung von Sachkonto 42710000
				0	
				0	
				0	
				0	
		9.387.065	9.009.989	-377.076	

Änderungen von Haushaltsansätzen gegenüber des Haushaltsentwurfs

Auszahlungen für Investitionen:

1	3	5	6	7	8
Auftrag	Sachkonto	Ansatz Planentwurf	neuer Ansatz	Differenz Spalte 5 - Spalte 6	Begründung
I11240000160	78710000	200.000	0	-200.000	Umplanung auf I11140000060
I11140000060	78710000	0	200.000	200.000	Umplanung von I11240000160
I54100007660	78720000	137.500	278.000	140.500	Nachmeldung Ansatz Stichweg Neuer Weg
I55500000060	78710000	0	160.000	160.000	Umplanung des Ansatzes vom Erg.HH
Ab hier folgen die Änderungen der Ergänzungsliste Nr. 2:					
I36503000070	78710000	0	4.000	4.000	Umplanung vom Ergebnishaushalt
I36504000070	78710000	0	3.000	3.000	Umplanung vom Ergebnishaushalt
I36502000070	78710000	0	35.000	35.000	Umplanung vom Ergebnishaushalt
Ab hier folgen die Änderungen der Ergänzungsliste Nr. 3:					
I12600000060	78710000	3.000.000	3.100.000	100.000	Abrisskosten Feuerwehrhaus (war 2018 bereits geplant)
I57500000160	78730000	0	50.000	50.000	Nachmeldung Maßnahmen Imakomm
I36200000060	78710000	0	200.000	200.000	Neubau des Jugendzentrums
I21101000051	78312000	19.400	52.800	33.400	Zusätzlich zu Server müssen an Dr. Weiß Schule auch die Rechner getauscht werden
I21200000051	78312000	2.600	7.200	4.600	Zusätzlich zu Server müssen an Dr. Weiß Schule auch die Rechner getauscht werden
				0	
				0	
				0	
				0	
		3.359.500	4.090.000	730.500	

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	39.401.660 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	41.056.380 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	- 1.654.720 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 1.654.720 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.021.360 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.541.030 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	480.330 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.280.600 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.510.080 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 8.229.480 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 7.749.150 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 748.390 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	- 748.390 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 8.497.540 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 29.01.2015, festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 400 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | | 360 v. H. |
| der Steuermessbeträge | | |

Eberbach, den

Peter Reichert
Bürgermeister

Gesamtergebnishaushalt 2019

Gesamtergebnishaushalt 2019

Gesamtergebnishaushalt

lfd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
			2017	2018	2019	2020	2021	2022
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	20.068.552	19.744.540	19.513.520	20.023.750	20.541.680	21.063.070
		30110000 Grundsteuer A	35.890	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000
		30120000 Grundsteuer B	2.183.883	2.184.000	2.200.000	2.200.000	2.205.000	2.210.000
		30130000 Gewerbesteuer	8.570.542	8.500.000	7.500.000	7.500.000	7.500.000	7.500.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	7.244.955	6.953.020	7.646.900	8.109.500	8.573.180	9.039.030
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.273.021	1.325.650	1.296.100	1.326.890	1.357.680	1.389.760
		30310000 Vergnügungssteuer	166.237	160.000	220.000	220.000	220.000	220.000
		30320000 Hundesteuer	55.056	54.000	58.000	58.000	58.000	58.000
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	538.966	531.870	556.520	573.360	591.820	610.280
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	9.275.595	11.243.780	10.986.620	8.475.598	9.358.320	9.127.140
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	5.332.603	7.743.200	7.273.790	4.990.190	5.982.340	5.750.410
		31210000 Bedarfszuweisungen vom Land	69.000	0	0	0	0	0
		31400000 Zuweis. lfd. Zwecke Bund	4.164	4.160	4.160	4.160	4.160	4.160
		31410000 Zuweis. lfd. Zwecke Land	3.420.879	3.236.490	3.444.180	3.195.318	3.085.890	3.086.140
		31420000 Zuweis. lfd. Zwecke Kreis und Gemeinden	376.883	201.680	202.240	223.680	223.680	223.680
		31430000 Zuweis. lfd. Zwecke Zweckverb.	14.136	13.000	16.000	16.000	16.000	16.000
		31460000 Zuweis. lfd. Zwecke sonst. öff. Sonderr.	23.600	23.000	23.000	23.000	23.000	23.500
		31470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unter	0	0	0	0	0	0
		31480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	34.330	22.250	23.250	23.250	23.250	23.250
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0	1.214.300	1.380.300	1.380.300	1.380.300	1.380.300
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0	1.214.300	1.380.300	1.380.300	1.380.300	1.380.300
4	+	Sonstige Transfererträge	51	0	0	0	0	0
		32210000 Ersatz von soz. Leist. In Einrichtungen	51	0	0	0	0	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.723.920	3.743.700	3.725.750	3.885.370	3.958.250	4.042.380
		33110000 Verwaltungsgebühren	153.838	143.450	151.350	153.750	156.150	159.050
		33110100 Kenntnissgabegebühren	370	100	600	600	600	600
		33210000 Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte soweit	3.569.712	3.600.150	3.573.800	3.731.020	3.801.500	3.882.730
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.910.943	1.967.820	1.833.570	1.734.780	1.987.340	1.989.910
		34110000 Mieten und Pachten	457.340	464.750	490.220	490.910	491.750	492.300

Gesamtergebnishaushalt 2019

lfd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	34110100 Nebenkostensätze	179.774	100.110	86.980	87.450	87.920	88.390
	34120000 Erbbauzins (bis 2016)	0	0	0	0	0	0
	34150000 Nebenkostenanteil aus Mieterträgen	0	0	0	0	0	0
	34210000 Erträge aus Verkauf	1.256.327	1.383.680	1.239.630	1.139.630	1.390.830	1.390.830
	34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	17.501	19.280	16.740	16.790	16.840	18.390
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.252.560	1.113.050	978.950	988.994	1.021.168	1.007.444
	34800000 Erstattungen vom Bund	8.717	0	9.000	0	15.000	0
	34810000 Erstattungen vom Land	3.007	3.000	3.000	3.000	14.000	3.000
	34820000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeinden	712.094	605.150	602.450	608.400	614.368	620.405
	34850000 Erstattungen von verbundenen Unternehmen	172.039	160.000	176.750	181.700	185.750	189.800
	34860000 Erstattungen von s. öff. Sonderr.	16.864	14.700	15.300	15.606	15.918	16.236
	34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	19.071	10.730	11.500	11.500	11.500	11.500
	34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	282.410	282.970	125.450	132.648	127.852	129.063
	34880100 Erstattungen Porto und Telefon	24.506	26.500	25.500	25.940	26.380	26.840
	34880200 Erstattungen Bestattungen	13.852	10.000	10.000	10.200	10.400	10.600
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	2.547	150	2.300	1.300	300	300
	36150000 Zinsertrag von verb.U.,Beteil.,SVerm.	1.366	0	0	0	0	0
	36170000 Zinsertrag von Kreditinstituten	793	0	2.000	1.000	0	0
	36510000 Erträge aus Gewinnanteilen a.verb.Untern.	72	0	0	0	0	0
	36990010 Weiterbelastung Bankgebühren	317	150	300	300	300	300
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.256.064	945.570	980.650	980.710	877.740	877.780
	35110000 Konzessionsabgaben	647.504	620.000	640.000	640.000	640.000	640.000
	35610000 Bußgelder	90.110	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl	16.082	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	35620200 Nachzahlungszinsen	114.805	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
	35620300 Verspätungszuschlag	295	150	100	100	100	100
	35650000 nicht verwenden	0	0	0	0	0	0
	35837000 Entna. Rückl. rechtl. uns. Stift. Ausgl.	0	0	0	0	0	0
	35910000 Andere sonstige ordentliche Erträge	387.267	160.420	175.550	175.610	72.640	72.680
	35910100 Ausb. Kleinbetrag	1	0	0	0	0	0
11	= Ordentliche Erträge	37.490.231	39.972.910	39.401.660	37.470.802	39.125.098	39.488.324
12	- Personalaufwendungen	8.544.935-	8.815.119-	9.275.480-	9.383.408-	9.568.053-	9.753.226-
13	- Versorgungsaufwendungen	172.200-	181.100-	0	0	0	0

Gesamtergebnishaushalt 2019

lfd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	41410000 Beihilfen, Unterstützungen Vers.empfäng.	172.200-	181.100-	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.681.805-	9.160.510-	10.291.765-	8.980.043-	8.730.389-	8.838.563-
	42110000 Unterh. Grundst. und bauli.Anlagen	1.144.919-	1.377.290-	2.943.130-	1.630.300-	1.285.320-	968.020-
	42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	1.050.738-	1.041.500-	1.195.640-	1.476.190-	1.468.920-	1.594.525-
	42122000 UH Straßen- Fremdaufwand (nur bis 2016)	0	0	0	0	0	0
	42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.253-	1.640-	1.740-	1.740-	1.740-	1.740-
	42220000 Erwerb GWG bewegliches Vermögen bis 1000	90.273-	143.710-	164.130-	165.843-	167.899-	169.978-
	42310000 Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	129.421-	157.450-	149.030-	151.000-	153.010-	155.080-
	42350000 Mietnebenkosten	0	0	0	0	0	0
	42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	72.176-	59.470-	58.560-	59.700-	60.850-	62.010-
	42410100 Aufwendungen Strom	772.230-	715.200-	713.830-	726.350-	739.050-	751.590-
	42410110 Aufwendungen Gas	388.442-	278.000-	291.000-	299.980-	308.860-	317.790-
	42410120 Aufwendungen Heizöl	43.298-	52.900-	49.300-	51.150-	53.000-	54.850-
	42410130 Aufwendungen Fernwärme	128.512-	249.100-	249.200-	254.900-	260.600-	266.300-
	42410200 Aufwendungen Wasserversorgung	50.225-	54.000-	57.320-	59.450-	61.580-	63.620-
	42410300 Aufwendungen Abfallbeseitigung	291.955-	327.340-	337.560-	347.970-	355.900-	363.980-
	42410400 Aufwendungen Abwasserbeseitigung	81.348-	73.970-	73.470-	76.360-	79.270-	82.120-
	42410500 Aufwendungen Gebäudereinigung	548.797-	596.260-	628.050-	647.200-	667.300-	687.450-
	42410600 Aufwendungen für gebäudebezog. Versicher	104.664-	115.300-	115.460-	117.850-	120.470-	123.060-
	42410700 Aufwendungen für gebäudebezog. Steuern	36.889-	38.570-	40.970-	41.640-	41.730-	42.360-
	42411000 Aufwendungen Gas (nur bis 2016)	0	0	0	0	0	0
	42412000 Aufwendungen Energie Heizöl (nur bis 201	0	0	0	0	0	0
	42413000 Aufwendungen Fernwärme (nur bis 2016)	0	0	0	0	0	0
	42420000 Aufwand für Wasserversorgung (nur bis 201	0	0	0	0	0	0
	42430000 Aufwand für Abfallbeseitigungen (nur bis	0	0	0	0	0	0
	42440000 Aufwand für Abwasserbeseitigung (nur bis	0	0	0	0	0	0
	42450000 Aufwand für Gebäudereinigung (nur bis 20	0	0	0	0	0	0
	42460000 Aufwand für gebäude. Versicherungen (nur	0	0	0	0	0	0
	42470000 Aufwand für gebäudebezogene Steuern (nur	0	0	0	0	0	0

Gesamtergebnishaushalt 2019

lfd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	42490000 Sonst.Bewirt.Grundst.u.baul.Anlagen (nur	0	0	0	0	0	0
	42510000 Haltung von Fahrzeugen	261.342-	316.160-	236.030-	227.390-	231.220-	235.040-
	42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	101.907-	86.690-	90.665-	91.270-	91.980-	92.670-
	42620000 Aus- u. Fortbildung (bis 2016)	0	0	0	0	0	0
	42690000 Sonstige bes. Aufw.Beschäft. (nur bis 20	0	0	0	0	0	0
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	2.098.629-	2.947.720-	2.557.110-	2.208.930-	2.243.380-	2.465.180-
	42720000 Aufwendungen für EDV (bis 2016)	0	0	0	0	0	0
	42730000 Aufwendungen für bez. Leist. und Waren (0	0	0	0	0	0
	42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	59.852-	85.060-	86.160-	87.680-	89.190-	90.750-
	42750000 Lernmittel	133.877-	120.880-	126.110-	127.850-	125.820-	127.150-
	42760000 Besondere schulische Aufwendungen (bis 2	0	0	0	0	0	0
	42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonstige	58.305-	0	0	0	0	0
	42810010 Planung Verbrauch Vorräte Bauhof nicht b	0	75.000-	75.000-	75.000-	75.000-	75.000-
	42810020 Aufwendungen für Inventurdifferenz	239-	0	0	0	0	0
	42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienststg.	32.514-	247.300-	52.300-	54.300-	48.300-	48.300-
15	- Abschreibungen	1.326-	3.445.700-	3.515.350-	3.515.350-	3.515.350-	3.515.350-
	47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0	3.445.700-	3.515.350-	3.515.350-	3.515.350-	3.515.350-
	47211000 nicht verwenden	0	0	0	0	0	0
	47213000 nicht verwenden	0	0	0	0	0	0
	47220100 Ausb. Kleinbetrag	99-	0	0	0	0	0
	47221000 AfA a. FO wg. Uneinbringlichkeit	2.502-	0	0	0	0	0
	47223000 AfA a. FO wg. unbefr. Niederschlagung +	1.276	0	0	0	0	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	654.720-	632.650-	567.390-	543.020-	598.490-	656.830-
	45150000 Zinsaufwendungen an verb.U.,Bet.,SV	24-	0	0	0	0	0
	45160000 Zinsaufwendungen an s.öff.SR	643.906-	618.500-	553.190-	528.820-	584.290-	642.630-
	45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	0	0
	45930010 Aufwand aus Bankgebühren	7.189-	7.000-	7.000-	7.000-	7.000-	7.000-
	45990000 Sonstige Finanzaufwendungen	3.600-	7.150-	7.200-	7.200-	7.200-	7.200-
17	- Transferaufwendungen	15.954.659-	14.606.060-	15.670.900-	17.081.400-	16.844.920-	17.580.550-
	43110000 Zuweisungen an das Land	142.802-	142.750-	142.750-	142.750-	142.750-	142.750-

Gesamtergebnishaushalt 2019

lfd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	47.348-	32.000-	46.000-	46.920-	47.860-	48.820-
	43150000 Zuschüsse an verbundene Unternehmen	312.337-	150.000-	350.330-	150.330-	150.330-	150.330-
	43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	35.321-	41.450-	39.450-	39.450-	39.450-	39.450-
	43180000 Zuschüsse an übrige Bereich	3.371.234-	3.745.380-	4.185.430-	4.319.390-	4.350.410-	4.382.330-
	43210000 Schuldendiensthilfen an Land	733	0	0	0	0	0
	43410000 Gewerbesteuerumlage	1.006.046-	1.617.360-	1.416.670-	729.170-	729.170-	729.170-
	43710000 Allgemeine Umlagen an Land	4.815.362-	3.839.220-	4.190.800-	5.154.380-	4.983.950-	5.330.890-
	43720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	6.224.942-	5.037.900-	5.299.470-	6.499.010-	6.401.000-	6.756.810-
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.854.612-	1.399.762-	1.735.495-	1.661.165-	1.657.439-	1.668.228-
	44110000 Sonstige Personalf- und Versorgungsaufw.	119.580-	143.680-	149.900-	154.850-	159.900-	164.950-
	44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	117.267-	123.350-	180.100-	166.320-	175.584-	170.863-
	44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV	84-	800-	800-	800-	800-	800-
	44290000 So. Aufwendungen f.d.Inansp.v. Rechten u	172.496-	136.827-	294.330-	211.450-	185.340-	182.880-
	44293000 Gebühren und Entgelte	252-	400-	510-	510-	510-	510-
	44294000 Rechts- und Beratungskosten	242.633-	102.500-	110.020-	80.800-	76.580-	77.360-
	44295000 Aufwendungen für Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0
	44296000 Verfügungsmittel (nur bis 2016)	0	0	0	0	0	0
	44310000 Geschäftsaufwendungen	329.157-	456.885-	489.750-	498.030-	504.880-	511.470-
	44317000 Dienstreisen, Reisekosten	12.401-	4.790-	10.095-	10.315-	10.535-	10.765-
	44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Son	176.787-	178.700-	188.160-	191.940-	195.710-	199.480-
	44430000 Versicherungen (nur bis 2016)	0	0	0	0	0	0
	44520000 Erstattungen an Kreis und Gemeinden	62.999-	80.930-	125.280-	158.550-	158.750-	159.050-
	44550000 Erstattungen an verb. Unternehmen	73.956-	64.000-	67.500-	68.400-	69.500-	70.600-
	44570000 Erstattungen an private Unternehmen	2.196-	2.500-	2.550-	2.600-	2.650-	2.700-
	44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	29.100-	9.200-	9.300-	9.400-	9.500-	9.600-
	44820000 Säumniszuschläge uä.	30.357-	60.000-	60.000-	60.000-	60.000-	60.000-
	44850000 Ausb. Kleinbetrag	0	0	0	0	0	0
	44910000 Sonstige. zw. Aufw.a. lfd.,Vw-Tätigkeit	483.242-	35.200-	47.200-	47.200-	47.200-	47.200-

Gesamtergebnishaushalt 2019

lfd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	44922000 Zuf. Rückl. Stiftung a. Überschuss des o	2.104-	0	0	0	0	0
	44971000 Zuführung Rücklage Stiftung (nur bis 201	0	0	0	0	0	0
19	= Ordentliche Aufwendungen	34.864.256-	38.240.901-	41.056.380-	41.164.386-	40.914.641-	42.012.747-
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.625.976	1.732.009	1.654.720-	3.693.584-	1.789.543-	2.524.423-
21	+ Außerordentliche Erträge	30.860	0	0	0	0	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	27.656-	0	0	0	0	0
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis	3.204	0	0	0	0	0
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis	2.629.179	1.732.009	1.654.720-	3.693.584-	1.789.543-	2.524.423-

Gesamtfinanzhaushalt 2019

Gesamtfinanzhaushalt 2019

Gesamtfinanzhaushalt

lfd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	VE 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5	6	7	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	20.104.231	19.744.540	19.513.520	0	20.023.750	20.541.680	21.063.070
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.279.757	11.243.780	10.986.620	0	8.475.598	9.358.320	9.127.140
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	51	0	0	0	0	0	0
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.736.302	3.743.700	3.725.750	0	3.885.370	3.958.250	4.042.380
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.869.442	1.967.820	1.833.570	0	1.734.780	1.987.340	1.989.910
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.167.718	1.113.050	978.950	0	988.994	1.021.168	1.007.444
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.482	150	2.300	0	1.300	300	300
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.249.183	945.570	980.650	0	980.710	877.740	877.780
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.409.167	38.758.610	38.021.360	0	36.090.502	37.744.798	38.108.024
10	-	Personalauszahlungen	8.544.109-	8.815.119-	9.275.480-	0	9.383.408-	9.568.053-	9.753.226-
11	-	Versorgungsauszahlungen	172.200-	181.100-	0	0	0	0	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.757.861-	9.160.510-	10.291.765-	0	8.980.043-	8.730.389-	8.838.563-
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	654.720-	632.650-	567.390-	0	543.020-	598.490-	656.830-
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	15.899.137-	14.606.060-	15.670.900-	0	17.081.400-	16.844.920-	17.580.550-
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.851.559-	1.399.762-	1.735.495-	0	1.661.165-	1.657.439-	1.668.228-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.879.585-	34.795.201-	37.541.030-	0	37.649.036-	37.399.291-	38.497.397-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf des Ergebnishaushalts	2.529.582	3.963.409	480.330	0	1.558.534-	345.507	389.373-
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	428.871	1.815.160	1.202.800	0	1.893.000	590.000	145.000
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	16.894	1.065.000	3.800	0	165.100	39.900	239.000
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	131.511	2.012.000	1.074.000	0	0	0	0
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0	0
22	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	5.215	0	0	0	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	582.490	4.892.160	2.280.600	0	2.058.100	629.900	384.000
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	182.987-	220.000-	35.000-	0	0	0	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.204.307-	6.481.000-	9.856.200-	0	9.783.000-	7.266.000-	6.540.500-
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	669.083-	1.064.150-	618.880-	0	134.160-	99.630-	100.110-
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzhaushalt 2019

lfd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung
			2017	2018	2019	2019	2020	2021	2022
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	40.380-	64.000-	0	0	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.096.758-	7.829.150-	10.510.080-	0	9.917.160-	7.365.630-	6.640.610-
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	2.514.268-	2.936.990-	8.229.480-	0	7.859.060-	6.735.730-	6.256.610-
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	15.314	1.026.419	7.749.150-	0	9.417.594-	6.390.223-	6.645.983-
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0	0	6.175.745	7.313.283	7.640.483
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	691.863-	690.650-	748.390-	0	753.340-	923.060-	994.500-
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	691.863-	690.650-	748.390-	0	5.422.405	6.390.223	6.645.983
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	676.549-	335.769	8.497.540-	0	3.995.189-	0	1

Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt 2019



Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	EUR									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostener- stattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 - 47)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf /-überschuss (\sum Spalten 1 bis 9)
THH1	1.156.602	90.500	4.904.958	5.631.370	8.100	2.358.670	2.540.350	513.900	120.970	9.750.516
THH2	189.900	111.200	813.635	143.500	25.500	207.550	0	44.800	0	933.885
THH3	1.592.110	500	239.473	462.080	87.000	310.890	18.470	0	0	511.637
THH4	142.150	600	275.327	210.800	138.150	50.040	0	66.000	0	597.567
THH5	2.105.028	0	767.223	265.950	3.865.950	134.410	0	620	0	2.929.125
THH6	39.800	0	21.423	84.100	25.500	42.900	0	38.500	15.000	187.623
THH7	5.941.220	103.100	2.009.541	3.172.575	188.980	2.015.590	452.000	2.230.500	458.800	3.579.666
THH8	464.590	35.050	238.221	321.390	224.780	131.695	0	116.500	200	533.146
THH9	7.273.790	20.155.520	5.680	0	11.106.940	566.490	7.200	7.200	0	15.750.200

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt 2019

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt

Bezeichnung Teilhaushalte	anteiliger Zahlungsmittelüber- schuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit		Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit		Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit		Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit		Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit		anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf (Summe Spalten links)		Verpflichtungs- ermächtigungen	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7
THH1		10.543.396-		1.074.000		340.000-		9.809.396-		0				0
THH2		868.785-		153.200		3.469.080-		4.184.665-		0				0
THH3		600.567		500.000		1.841.700-		741.133-		0				0
THH4		526.617-		158.000		160.000-		528.617-		0				0
THH5		2.959.505-		0		642.000-		3.601.505-		0				0
THH6		105.623-		0		35.000-		140.623-		0				0
THH7		462.766-		395.400		3.542.300-		3.609.666-		0				0
THH8		403.746-		0		480.000-		883.746-		0				0
THH9		15.750.200		0		0		15.750.200		0			748.390-	0

Verpflichtungsermächtigungen

Übersicht

über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen Im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen:			
	2020	2021	2022	später
1	2	3	4	5
2019				
Summe: 0 €				
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	6.175.745 €	7.313.283 €	7.640.483 €	
Aufteilung der Einzelmaßnahmen: Im Haushaltsplan 2019 sind keine Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.				
Summen:	0 €			

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)

Art der Schulden		voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2019	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2019
		TEUR	
1.	Anleihen und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
1.1	Anleihen		
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.1	Bund		
1.2.2	Land		
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände		
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen		
1.2.5	Kreditinstitute		
1.2.6	sonstige Bereiche	15.675	14.927
1.3	Kassenkredite		
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt		15.675	14.927
2	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)		
2.1	Anleihen		
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Stadtwerke)	12.844	11.840
2.3	Kassenkredite (Stadtwerke)	0	0
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Voraussichtliche Gesamtschulden Sondervermögen		12.844	11.840
3	Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen		
3.1	Anleihen		
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	28.519	26.767
3.3	Kassenkredite		
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Zwischensumme: 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4		28.519	26.767
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen			
Konsolidierte Gesamtschulden:		28.519	26.767

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	entspricht Konto/ Kontenart	Finanzhaushalt				Finanzplanung			
			Vorjahr 2018 EUR	Haushaltsjahr 2019 EUR	Haushaltsjahr 2020 EUR	Haushaltsjahr 2021 EUR	Haushaltsjahr 2022 EUR			
			1	2	3	4	4	4	4	
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	171 / 173	10.591.664							
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn (Festgelder)	1492	6.000.000							
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonst. Wertpapiere	141, 142, 143,								
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 1691	286.199							
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	239								
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 2799								
3c	- liquide Mittel der verwalteten Stiftungen (Jugendaustausch, Harald-Stoess-Stiftung)	teilweise 204	271.798							
3d	- liquide Mittel des Eigenbetriebs Stadtwerke	teilweise 1793	3.038.336							
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn		13.567.729							
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre									
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr									
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entgelten für Inv. Tätigkeit aus Vorjahren (§21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)									
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO)		-300.000	8.497.540	3.995.189	0	0	0	0	
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende		13.267.729	4.770.189	775.000	775.000	775.000	775.000	775.000	
10	- davon für zweckgebundene Rücklagen gebunden	teilweise 204								
11	- davon für sonstige bestimmte Zwecke gebunden									
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		13.267.729	4.770.189	775.000	775.000	775.000	775.000	775.000	
13	nachrichtlich: vorauss. Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		775.000	775.000	775.000	775.000	775.000	775.000	775.000	

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2018-280

Datum: 10.12.2018

Beschlussvorlage

Wirtschaftsplan und Finanzplanung der Stadtwerke Eberbach für das Jahr 2019

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eberbach für das Wirtschaftsjahr 2019 wird beschlossen.
2. Der Planungsübersicht (Finanzplanung) der Stadtwerke Eberbach für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2022 wird zugestimmt.
3. Dem Stellenplan 2019 wird zugestimmt..

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 der Stadtwerke Eberbach wurde am 26.11.2018 in den Gemeinderat eingebracht und am 29.11.2018 im Werksausschuss vorberaten.

Nach der Einbringung des Wirtschaftsplanes in den Gemeinderat wurden keine Veränderungen mehr vorgenommen.

Bis zum Datum der Erstellung der Beschlussvorlage sind keine Änderungsanträge eingegangen. Ergänzungslisten sind ebenfalls keine vorhanden.

Somit ergeben sich die Planzahlen, wie sie im Wirtschaftsplan 2019 ausgewiesen sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2018-269

Datum: 27.11.2018

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimme der Annahme der Spenden zu.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste zur Drucksache

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2018-269

Datum	Spender	Betrag	Spendensache Verwendungszweck
06.10.18	Diverse Spender Spender möchten keine Veröffentlichung der Daten	353,90 € (Sachspende)	Bücher u. sonstige Medien für Stadtbibliothek
13.11.18	Gelita AG, Eberbach	2.000,00 € (Geldspende)	Erwerb von Software für das Hohenstaufen Gymnasium Eberbach

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2018-250/1

Datum: 07.12.2018

Informationsvorlage

Umwandlung Tempo 10 Zone in Tempo 20 Zone in der Friedrichstraße

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

In der Friedrichstraße wird die „Tempo 10-Zone“ (Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) in eine Tempo 20-Zone (Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) umgewandelt und die Beschilderung entsprechend ausgetauscht.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.1999 (Drucksache Nr. 62/1999) wurde im Zuge der geplanten Umgestaltung der Friedrichstraße die Einführung einer Tempo 10-Zone (Verkehrsberuhigter Bereich) beantragt.

Nach dem Umbau der Friedrichstraße im Jahr 2006 wurde die Beschilderung mit Tempo 10-Zone seitens der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich angeordnet und vom Straßenbaulastträger umgesetzt.

Bereits damals wurden von der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde und dem Polizeipräsidium Heidelberg (heute Polizeipräsidium Mannheim) Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer derartigen Tempo 10-Zone vorgetragen. Zwar eröffnete die Straßenverkehrsordnung die theoretische Möglichkeit einer derartigen Beschilderung, jedoch existierte dieses Verkehrszeichen „Tempo 10-Zone“ nicht im damaligen Verkehrszeichenkatalog (VZ.-Kat.).

Nach § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Nach § 45 Abs. 1d StVO können in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen **von weniger als 30 Km/h** angeordnet werden. Laut den Erläuterungen zu diesem Paragraph in den einschlägigen StVO-Kommentaren (mit dazugehöriger Verwaltungsvorschrift) ist demnach eine tempolimitierte Zone durch Anordnung einer **Tempo 10-Zone theoretisch** möglich.

Da allerdings **nur die in der StVO mit dazugehörigem Verkehrszeichenkatalog**, bzw. mit Verkehrsblattverlautbarung **veröffentlichen Zeichen angeordnet werden dürfen** (sog. Ausschließlichkeitsgrundsatz), konnte diese Zone damals wie heute nicht visualisiert werden.

Seitens des Verkehrsministeriums als Oberste Straßenverkehrsbehörde wurden jedoch **bis 2016 derartige Tempo 10-Zonen toleriert**, mit der Aussicht darauf, dass dieses Zeichen bei der Überarbeitung des Verkehrszeichenkatalogs mit aufgenommen wird. Der neugefasste Verkehrszeichenkatalog aus 2017 enthält dieses Zeichen jedoch **nicht**. Die Begründung lautete dahingehend, dass städtebauliche Anforderungen an die Gestaltung des Verkehrsraums und die Verkehrsberuhigung mit den vorhandenen und bewährten Zonen (Tempo 30-Zone, verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Tempo 20-Zone, verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone etc.) gelöst werden können, wenn die straßenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Regierungspräsidien wurden seitens des Verkehrsministeriums im Nachgang aufgefordert, die nachgeordneten Behörden dahingehend zu unterrichten und auf eine rechtskonforme Beschilderung hinzuwirken.

Nach geltender Rechtslage entfaltet somit das Schild „Tempo 10-Zone“ **keinen Regelungsinhalt** was zur Folge hat, dass die Nichtbeachtung des Schildes „Tempo 10-Zone“ derzeit nicht geahndet werden kann.

Aus den o.g. Gründen ist die Verwaltung nun gefordert, **gemäß der Vorgabe des Verkehrsministeriums**, die Friedrichstraße mit einer Tempo 20-Zone zu beschildern um Rechtssicherheit zu schaffen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Keine

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2018-253/1

Datum: 05.12.2018

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Errichtung eines Schuppens, Baugrundstück: Flst.Nr. 156/5 Gemarkung Brombach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt.
2. Die bereits erfolgte teilweise Ausführung des Schuppens ohne vorherige Einholung einer baurechtlichen Genehmigung ist zu missbilligen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.12.2018 nicht behandelt.

In der Sitzung des Ortschaftsrats am 04.12.2018 wurde das Vorhaben entgegen dem Beschlussantrag der Verwaltung befürwortet.

Als Gründe wurden die Nichteinsehbarkeit des Vorhabens, die Pflege des dort gelegenen Landschaftsteiles vor einer Verbuschung durch den Antragsteller sowie die Lage eines Bienenhauses im dortigen Bereich benannt.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes „Oberdorf Unterm buskopf“, 1. Änderung und Erweiterung und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen,

So liegt das beantragte Vorhaben innerhalb einer als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung ausgewiesenen Grundstücksteilfläche, sh. Anlage 1 Auszug Bebauungsplan.

3. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung eines Schuppens zur Holz und Gerätelagerung, sh. Anlage 2.

So wurde bereits in den zurück liegenden Jahren durch den Eigentümer des Grundstückes durch Herstellung der Sockelmauer die Grundlage zur Errichtung des Schuppens gelegt, sh. Anlage 3 Auszug Luftbild 2013.

Bei dem Antragsteller handelt es sich nicht um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb.

4. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Wie bereits erwähnt, befindet sich die bereits in Teilen errichtete bauliche Anlage planungsrechtlich innerhalb einer als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung ausgewiesenen Grundstücksteilfläche.

Gemäß den Festsetzungen des Maßgebenden Bebauungsplanes sind Nebenanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen zulässig.

Die beantragte Bebauung führt nach Einschätzung der Verwaltung zu einer städtebaulichen Fehlentwicklung in Bezug zum vorh. städtebaulichen Gefüge des angrenzenden Siedlungsbereiches.

Weiterhin würde ein Berufungsfall geschaffen, außerhalb des Siedlungsgefüges bauliche Anlagen zur Unterbringung u.a. von landwirtschaftlichen Gerätschaften zu ermöglichen.

Seitens der Verwaltung wird deshalb weiterhin empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nicht zu erteilen.

5. Naturschutzfachliche Beurteilung

Dem Umweltamt der Stadt Eberbach wurde das Vorhaben zu Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme wird der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises zur Prüfung vorgelegt.

6. Nachbarbeteiligung

Die gemäß § 55 benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu den beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

7. Hinweise

- Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines Wasser- und Quellenschutzgebietes der Zone III.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-3

Dieser Tagesordnungspunkt wird Ihnen als
Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2018-264

Datum: 20.11.2018

Beschlussvorlage

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur, Grundstück Flst.-Nr. 368 Gemarkung Brombach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich
Ortschaftsrat Brombach		öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur auf den Grundstück Flst.-Nr 368 der Gemarkung Brombach wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 29 a LLG (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) unter den folgenden Vorbehalten erteilt:

- Die Christbaumkultur kann in der bisherigen Art und Weise und ohne Einzäunung für eine Dauer von 10 Jahren weitergeführt werden. Danach ist die Fläche auszustocken und in Grünland rückzuführen
- Die durchgewachsenen Nordmantannen sind im Winterhalbjahr 2018 / 2019 zu entnehmen.

Die bereits erfolgte Ausführung ohne vorherige Einholung der Genehmigung ist zu missbilligen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Die Stadt Eberbach wurde vom Amt für Landwirtschaft und Naturschutz beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Gemäß § 29 a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) hat die Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen oder die Verweigerung zu einer Aufforstung gegenüber der Landwirtschaftsbehörde schriftlich zu erklären. Laut dem Antrag ist die Anpflanzung von Nordmantannen vorgesehen. Die Lage des Grundstückes kann der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage entnommen werden. Wie aus dem übersendeten Schreiben des Landratsamtes zu entnehmen ist, handelt es sich um eine nachträgliche Erteilung einer Genehmigung. Die Kultur bestehe schon bereits seit mehreren Jahren.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Das genannte Grundstück liegt im Außenbereich. Das Vorhaben wäre somit planungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Gemäß dem am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn ist das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, sh. Anlage 2.

Weiterhin sind Teilflächen des Grundstücks als geschützte Biotope gemäß § 33 NatSchG dargestellt.

Darüber hinaus liegt das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ und im FFH-Gebiet Nr. 6519-341 Odenwald- Brombach.

3. Stellungnahme Umweltamt

Das Vorhaben wurde im Hause durch das Umweltamt geprüft. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt liegt zur Beurteilung vor. Die entsprechenden Auflagen wurden im Beschlussantrag berücksichtigt.

Diese wird außerdem der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zur Prüfung weiter geleitet.

Aufgrund der durch das Umweltamt genannten Hinweise empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen, wie im Beschlussantrag formuliert, zu erteilen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Auszug Flächennutzungsplan

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-257

Datum: 15.11.2018

Informationsvorlage

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 (8) "Itterberg" (Parallelweg)
Informationen zum bisherigen Verfahrensablauf

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	03.12.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Mit der Beschlussvorlage Nr. 2018-173 vom 13.08.2018 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.09.2018 die Offenlage zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 (8) „Itterberg“ (Parallelweg) beschlossen. Das Plangebiet geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

Im Rahmen der Beratungen wurden seitens der AGL-Fraktion die Gründe hinterfragt, weshalb bei Aufhebung des zuvor genannten Bebauungsplanes das Quartier nicht mit einem neuen Bebauungsplan überplant werden könnte.

Verwaltung und Gemeinderat wollten in der Vergangenheit bereits einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 106 „Parallelweg-Am Itterberg“ für das Quartier aufstellen. Nachfolgende Gründe sprechen gegen eine Aufstellung eines Bebauungsplanes.

2. Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 106 „Parallelweg-Am Itterberg“

Mit der Beschlussvorlage Nr. 2006-327 vom 22.11.2006 fasste der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.03.2007 den Beschluss, zur Entwicklung des Quartiers einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ein wesentlicher Belang waren hierbei die gesetzlichen Vorgaben des Waldabstandes. Im Vorfeld wurden hierzu Gespräche mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange geführt. Es handelte sich hierbei um das Kreisforstamt des Rhein-Neckar-Kreises sowie die Stadtförsterei Eberbach.

Am 20.04.2007 fand hierzu mit den zuvor genannten TÖB ein Gesprächstermin statt, um so die Stellungnahmen der Forstbehörden einzuholen bzw. den Sachverhalt und mögliche Problemstellungen zu erläutern.

Im Ergebnis wurden seitens der Forstverwaltungen erhebliche Bedenken gegen eine Bebauung des Quartiers aufgrund des vorhandenen Waldes und des stark ansteigenden Hanggeländes geäußert. Hinzu kommt, dass es sich im Bereich des Distrikts „Imberg-Itterberg“ um Bodenschutzwald mit erosionsbehafteten Flächen handelt. Der Gesprächstermin wurde in einem Aktenvermerk des Stadtbauamtes festgehalten.

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Forstverwaltungen wurde mit der Beschlussvorlage Nr. 2008-332 vom 11.09.2008 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 106 „Parallelweg-Am Itterberg“ in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.11.2009 beschlossen.

3. Auswirkungen auf das Baurecht

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 (8) „Itterberg“ (Parallelweg) würde sich künftig die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich, richten.

Seitens des Baurechtsamtes wurde das Quartier vor Ort besichtigt und eine Beurteilung mit Schreiben vom 05.02.2018 abgegeben, siehe Anlage 2. Das Quartier wurde dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet.

Für die Grundstücke ergeben sich aus Sicht der Verwaltung keine planungsrechtlichen Nachteile. Durch die Aufhebung des nicht qualifizierten Bebauungsplanes, welcher lediglich eine Baulinie festlegt, bestehen damit keine zwingenden Vorgaben zur Bebauung im Grundstück. Der Bauherr hat daher in seiner Planung mehr Flexibilität was die Gebäudestellung im Hinblick auf den einzuhaltenden Waldabstand betrifft. Im Übrigen muss sein Vorhaben sich in die dortige Umgebungsbebauung einfügen und den Vorgaben der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) entsprechen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im dortigen Quartier wird nicht empfohlen.

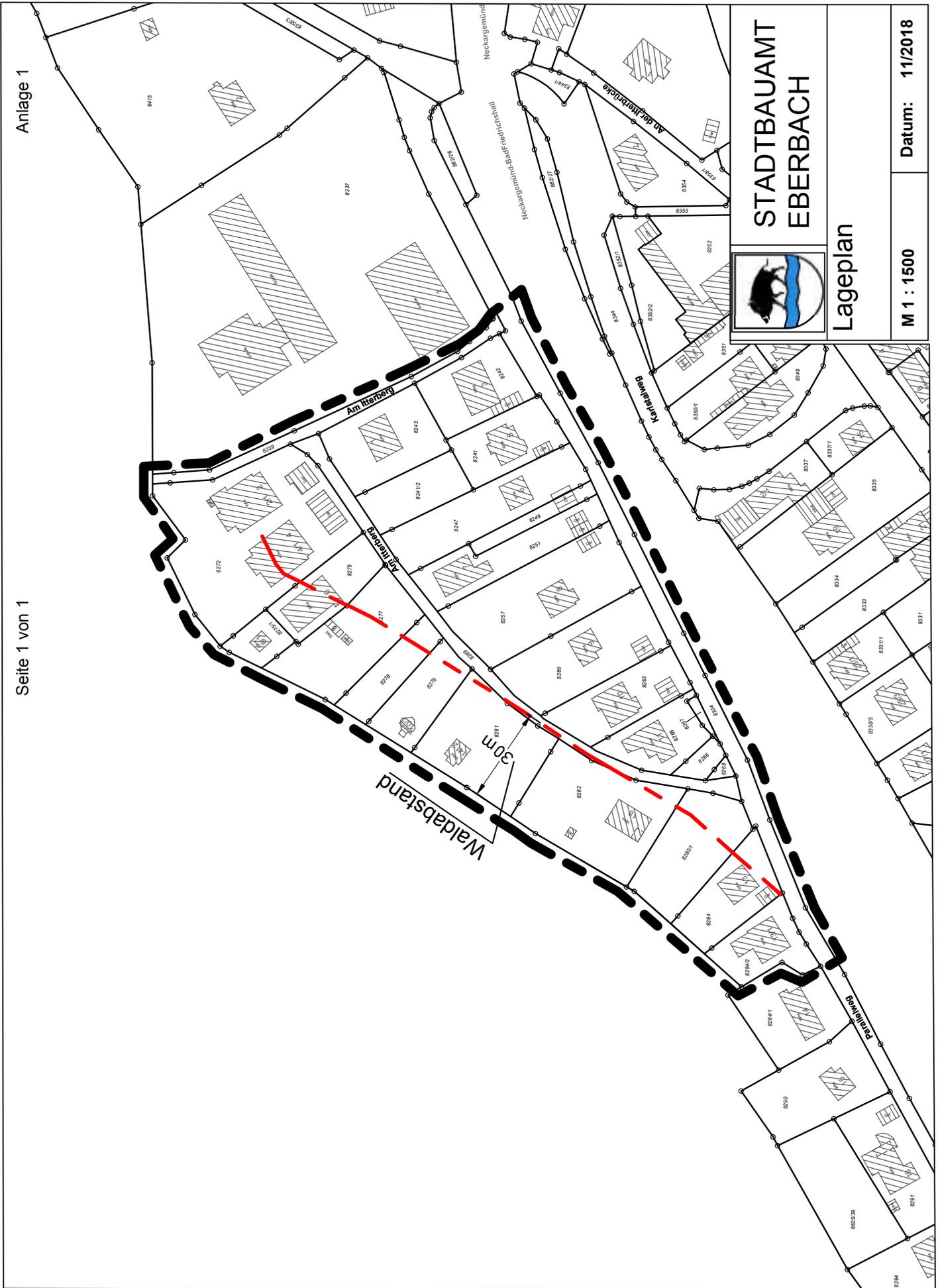
Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-2

Anlage 1

Seite 1 von 1



**STADTBAUAMT
EBERBACH**

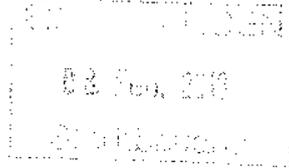
Lageplan

M 1 : 1500

Datum: 11/2018



Rhein-Neckar-Kreis



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 1134
69401 Eberbach

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Baurechtsamt
40.50 Bauleitplanung / Bauandumlegung

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen Referat Bauleitplanung

Bearbeiter/in Dr.-Ing. Joachim Stemmlé

Zimmer-Nr. 419

Telefon +49 6221 522-1281

Fax +49 6221 522-91281

E-Mail Joachim.Stemmlé@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,

Mi: 07:30 – 17:00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Datum 05.02.2018

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Itterberg“. Parallelweg Ihr Schreiben vom 18.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.01.2018 erinnerten Sie an Ihr Schreiben vom 15.11.2017, in dem Sie um eine rechtliche Einschätzung des Sachverhaltes zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes, insbesondere zur eventuellen Feststellung dessen Funktionslosigkeit baten.

Nach Durchsicht und Bewertung der uns vorliegenden Unterlagen sowie nach einer Ortsbesichtigung der betroffenen Flächen können wir Ihnen unsere Einschätzung des Sachverhaltes mitteilen.

Der Baufluchtenplan aus dem Jahr 1928 ist nach unserer Auffassung gem. § 173 Abs.3 BBauG bzw. § 233 Abs. 3 BauGB übergeleitet und gilt somit als (einfacher) Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

Die Einstufung als „einfacher Bebauungsplan“ ergibt sich aus dem Fehlen der für eine Einstufung als „qualifizierter Bebauungsplan“ erforderlichen Kriterien „Maß der baulichen Nutzung“ und „Art der baulichen Nutzung“.

Selbst bei einer – rechtlich kaum begründbaren – Einstufung der im Erläuterungsbericht vom Januar 1928 enthaltenen Aussagen bzgl. eines Baugebietes für „Villen und bessere Landhäuser“ als Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, würden weiterhin nur drei der vier Mindestkriterien für qualifizierte Bebauungspläne vorliegen (Art der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, örtliche Verkehrsflächen).

Daraus folgt, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben für die nicht festgesetzten baurechtlichen Kriterien im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB richtet.

Da die Hauptaussage des Baufluchtenplans neben der Straßenführung die Baufluchtenfestsetzung ist, kommt dieser Festsetzung eine besondere Bedeutung zu.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail gust@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC «BIC»
IBAN «IBAN»
ÖPNV-Haltestellen
«H1» «H2» «H3»

Wie Sie in Ihrer Beschlussvorlage vom 15.01.2016 - nach unserer Überprüfung korrekt - anführen, wurde der Parallelweg abweichend von der Planung ausgeführt. Daraus leiten Sie Zweifel ab, ob der Baufluchtenplan noch wirksam ist.

Diese Zweifel können von uns bestätigt werden, da die Einhaltung der im Plan festgesetzten Baufluchten durch die abweichende Straßenführung verhindert wird. Insofern kann hier unseres Erachtens von einer Funktionslosigkeit des Planes gesprochen werden.

Daraus folgt, dass die Bauflucht in baurechtlichen Verfahren von der Baurechtsbehörde als nicht mehr wirksam eingestuft wird und somit auch keine Berücksichtigung in der Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfährt.

Zur rechtlichen Klarstellung raten wir dennoch zu einem Fortführen des Aufhebungsverfahrens, da hieraus eine Rechtssicherheit resultiert, die restliche Rechtszweifel an der Funktionslosigkeit beseitigt.

Zur Einstufungsbeurteilung des Gebietes nördlich des Parallelweges in die baurechtlichen Flächenkategorien Innenbereich nach § 34 BauGB und Außenbereich nach § 35 BauGB wurde durch das Baurechtsamt eine Ortsbegehung durchgeführt.

Als Ergebnis aus dieser Begehung sowie den zur Verfügung stehenden Katasterplänen und Luftbildaufnahmen wurde durch uns eine Einstufung in den Innenbereich gem. § 34 BauGB festgestellt. Sowohl die bereits vorhandene Bebauung in ihrer Wirkung als Bauungszusammenhang mit Baulücken als auch die topografische und pflanzliche Zäsur entlang den hinteren Grenzen der am Parallelweg gelegenen Grundstücke begründen diese Einstufung.

Insofern können wir die verspringende Abgrenzungslinie zwischen Innen- und Außenbereich in der Stellungnahme des Planungsbüros IFK-Ingenieure mit Einstufung von auch straßennahen Grundstücksteilen in den baurechtlichen Außenbereich nicht nachvollziehen.

Für weitere Diskussionen zum Thema stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stemmler

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-259

Datum: 19.11.2018

Beschlussvorlage

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße" der Stadt Eberbach mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften

- a) Beschlussfassung zu den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- b) Beschlussfassung zu den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- c) Billigung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und des Entwurfes der Begründung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	03.12.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung (sh. Anlage 1) nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen:

1. Beschlussfassung zu den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen, die während der Offenlage des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ von den Trägern öffentlicher Belange abgegeben und eingegangen sind, werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung (sh. Anlage 2) unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beschieden.

2. Beschlussfassung zu den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass während des Zeitraums der Offenlage seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

3. Billigung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie des Entwurfes der Begründung

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ wird in der vorliegenden Fassung zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung gebilligt.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangssituation**

Durch den Gemeinderat wurde am 28.01.2016 der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ der Stadt Eberbach gefasst, siehe Beschlussvorlage Nr. 2015-354. In der Sitzung vom 28.01.2016 hat der Gemeinderat dem städtebaulichen Vorentwurf vom Dezember 2015 zugestimmt. Nach Gesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wurde der Bebauungsplanvorentwurf nochmals geändert. Der geänderte Vorentwurf wurde am 29.09.2016 vom Gemeinderat gebilligt sowie die frühzeitige Beteiligung gemäß den Vorgaben des BauGB beschlossen, siehe Beschlussvorlage Nr. 2016-215/1.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 BauGB entsprechend.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Eberbacher Zeitung und in der Rhein-Neckar-Zeitung am 29.10.2016 öffentlich bekanntgegeben.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen gemäß dem § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.04.2017 Beschluss gefasst, siehe Beschlussvorlage Nr. 2017-066. Die Stellungnahme der Verwaltung zu der frühzeitigen Beteiligung ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Gleichzeitig fasste der Gemeinderat den Beschluss über die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung. Es erfolgte der Hinweis, dass im Verfahren nach § 13 a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Anschließend erfolgten nochmals Gespräche mit allen betroffenen Grundstückseigentümern.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 10.09.2018 bis einschließlich 12.10.2018. Die Offenlage wurde in der Eberbacher Zeitung sowie der Rhein-Neckar-Zeitung, Eberbacher Nachrichten am 01.09.2018 öffentlich bekannt gemacht.

2. Inhalt der Bebauungsplanänderung

- a) Anlass zur Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2016 war die Entscheidung des Gemeinderates, die vorhandene, jedoch noch nicht ausgebaute Erschließungsanlage „Mühlenweg“ nicht zu realisieren. Die privaten Grundstücke sollen künftig über einen privaten Anliegerweg an die Lichtgutstraße angebunden werden. Weiterhin erfolgt die Ausweisung eines Fuß Verbindungsweges über den Holderbach, welcher die Schafbrunnenstraße mit der Lichtgutstraße verbindet.

Die städtebauliche Konzeption sieht weitere gemischte Bauflächen sowie weitere Bebauungsmöglichkeiten entlang des privaten Anliegerweges vor. Die Gemeinbedarfsfläche „Telekommunikation“ soll in Mischgebietsfläche geändert werden. Einzel- und Doppelhausbebauung soll analog der bisherigen Festsetzungen beibehalten

werden. Entlang des Holderbaches sind Grünflächen mit einem 6 m breiten Gewässerrandstreifen vorgesehen.

b) Offenlage des Planentwurfes ab dem 10.09.2018

Aufgrund der Anregungen und Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich, wie in der Anlage 2 als Vorschläge unter der „Stellungnahme der Verwaltung“ dargestellt, keine wesentlichen Änderungen des Planentwurfes.

3. Weiteres Verfahren

Der genannte Bebauungsplan, der am 10.02.2007 rechtsverbindlich geworden ist, soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geändert werden. Die im BauGB genannten Voraussetzungen des § 13 a BauGB liegen vor. Entsprechend dem Beschlussantrag wird empfohlen, dem vorgelegten Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ zuzustimmen. Der dann folgende Satzungsbeschluss ist der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens (§ 214 Abs. 3 BauGB). In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Voraussetzungen zur Durchführung dieses Verfahrens darzustellen.

Nach Billigung des geänderten Planentwurfes einschließlich des Entwurfes der Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften und der Begründung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht haben, von den Entscheidungen des Gemeinderates informiert.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung ist dann der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises anzuzeigen.

Durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung wird der Bebauungsplan in Kraft gesetzt.

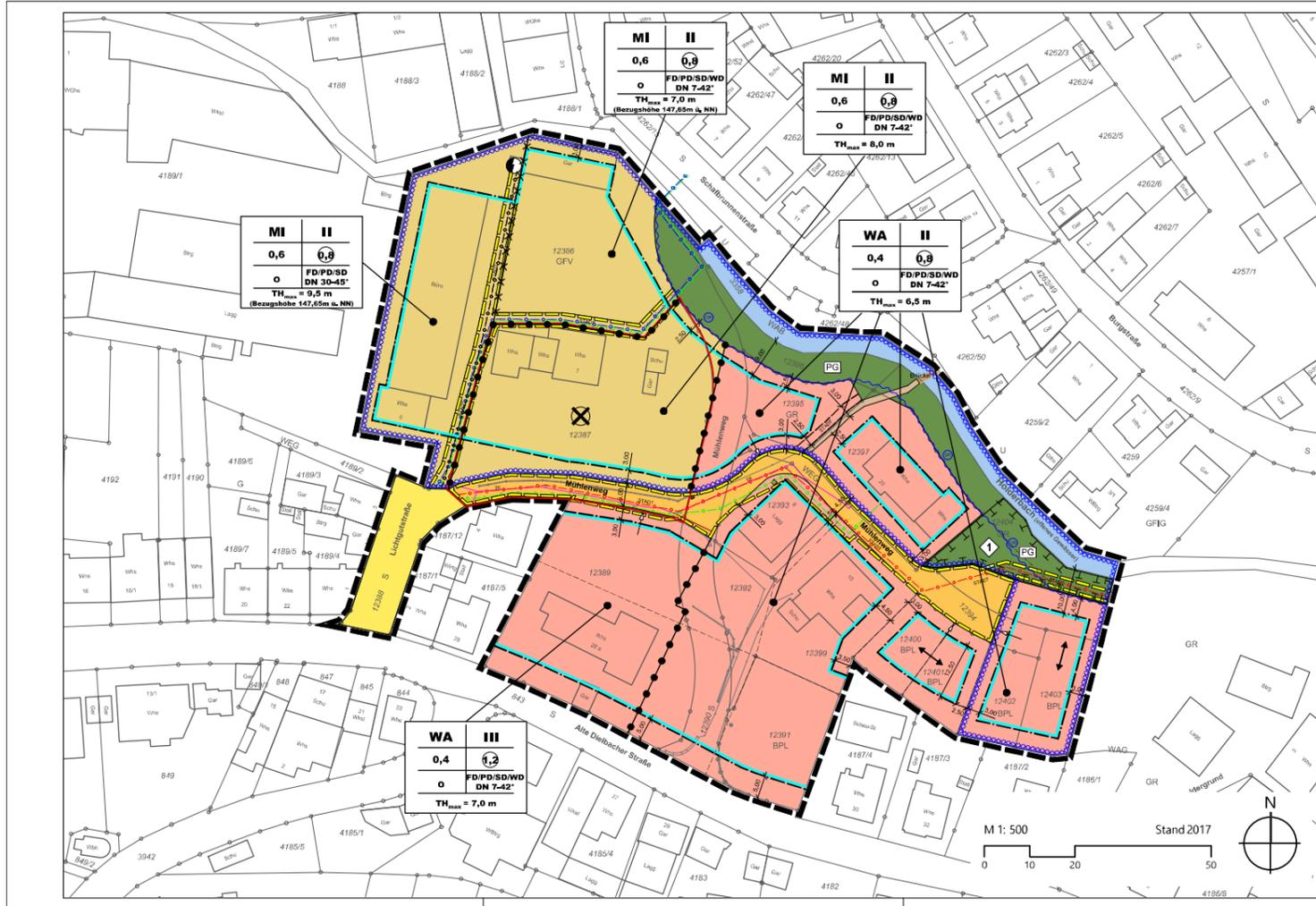
Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1
Bebauungsplanentwurf zur Offenlage 2018

Anlage 2
Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung nach dem § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage 3
Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung nach den § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet
- 1.2 **MI** Mischgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)

- 2.1 **0,4 / 0,6** maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2 **0,8 / 1,2** maximal zulässige Geschossfläche
- 2.3 **II / III** maximale zulässige Zahl der Vollgeschosse
- 2.4 **TH_max = 7,0 m** maximale Traufhöhe
- 2.5 unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe
- 2.6 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- 2.7 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

- 3.1 offene Bauweise
- 3.2 Baugrenze
- 3.3 Festrichtung zwingend

4. VERKEHRSPHÄNDE (§ 9 (1) 11 BauGB)

- 4.1 Straßenverkehrsfläche (Aufstellung unverbindlich)
- 4.2 Fahrbahn privater Anlagenweg öffentlicher Fußweg

5. VERSORGUNGSPHÄNDE (§ 9 (1) 12 BauGB)

- 5.1 Trafostation (privat)

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

- 6.1 **PG** Private Grünfläche: Privatgrün

7. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) 16 BauGB)

- 7.1 Flächen, für die eine gesonderte Ableitung des Regenwassers erfolgt

8. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 8.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 8.2 Ausgleichsmaßnahme (siehe lokale Festsetzungen)

9. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 21 BauGB)

- 9.1 Fahrrecht zugunsten der Stadt Eberbach
- 9.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Eberbach
- 9.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Telekommunikation

10. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)

- 10.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

11. SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN

- 11.1 gestrichelte Neuzarstellung (unverbindlich)
- 11.2 Hohlloch - offenes Gewässer
- 11.3 bestehende Gebäude
- 11.4 Grenze des Gewässerrandstreifens gemäß § 29 WG BW
- 11.5 Nichtverdrängliche
- 11.6 Abwasserkanal (nachgelagert)
- 11.7 Wasserleitung
- 11.8 Gendelung
- 11.9 Stromkabel
- 11.10 Telekommunikationsleitung (nachgelagert)
- 11.11 Flächenschema der Nutzungsschadstoffe:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GFZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise (GD = Hochbau, PD = Parkhaus, SD = Sanftbau, WD = Wohnpark)	maximale Traufhöhe (TH_max) (Bezugsgröße)

Anlage 1

Stadt Eberbach Rhein-Neckar-Kreis

BEBAUUNGSPLAN NR. 64 LICHTGUT- ALTE DIELBACHER- STRASSE - 3. ÄNDERUNG

A. VERFAHRENSVERMERKE

I. Der Gemeinderat hat gem. § 2 (1) BauGB am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am

II. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolgte am

III. Anhörung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 BauGB am

IV. Bebauungsplantausschuss hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am in einer Sitzung vom bis öffentlich ausgedungen. Er wurde nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen geändert.

V. Der Bebauungsplantausschuss hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am in einer Sitzung vom bis öffentlich ausgedungen. Er wurde nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen geändert.

VI. Der Bebauungsplan wurde durch Beschluss des Gemeinderates am gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

VII. Genehmigungsvermerk der unteren Baurechtsbehörde.

VIII. Durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung am ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit dem hierzu eingegangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen. Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandigkommen und wird hiermit ausgefertigt.

Eberbach, den
Der Bürgermeister:
Peter Reichert

LAGEPLAN M. 1:500

KOMMUNALPLANUNG + TIEFBAU + STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Gläser
Dipl.-Ing. Dirk-Wilhelm Stetten-Löfflein
Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fax 01821/520262 • Fax 01821/520244 • info@fuehnebau.de • www.fuehnebau.de

Datum	Zweck	Gezeichnet	Abgabe
24.07.2018	Lan		26
24.07.2018	Lan		1:500



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut - Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
<u>Ordnungsziffer 1:</u> Örtliche Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn, Schreiben vom 11.09.2018, eingegangen am 11.09.2018	
Es erfolgt der Verweis auf die vom 09.11.2016 abgegebene Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die damaligen Ausführungen gelten analog weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 2:</u> Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 17.09.2018, eingegangen am 20.09.2018	
Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 3:</u> Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, Schreiben vom 10.09.2018, eingegangen am 21.09.2018	
Es erfolgt der Hinweis, dass die Straßenverkehrsbehörde in Eberbach nur für klassifizierte Straßen zuständig ist. Der Aufgabenbereich wird vom Bebauungsplan nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 4:</u> Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Referat Bauleitplanung, Schreiben vom 28.09.2018, eingegangen am 04.10.2018	
Seitens des Baurechtsamtes werden folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgetragen: Zu Ziff. 3.6 der Begründung – Einhaltung des Entwicklungsgebots: Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesene Fläche für allgemeines Wohngebiet entspricht nicht den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (FNP) – derzeitige Darstellung als	Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes erfolgt die Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>gemischte Baufläche.</p> <p>Zu Ziff. 5.2 der Begründung – Zum Rechtscharakter der Örtlichen Bauvorschriften</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landesgesetzgeber bzw. die Regierung in Baden-Württemberg von der in § 9 Abs. 4 BauGB geregelten Ermächtigung, durch Rechtsvorschriften zu bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften des BauGB Anwendung finden, keinen Gebrauch gemacht hat. Eine entsprechende Rechtsvorschrift gibt es in Baden-Württemberg somit nicht.</p> <p>Die Örtlichen Bauvorschriften werden zwar äußerlich mit dem Bebauungsplan in einem identischen Verfahren verbunden, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplans und bleiben somit bauordnungsrechtliche Festsetzungen. Dass es sich rechtlich um zwei Satzungen handelt, ist bei allen Beschlüssen und anderen Verfahrensschritten zu beachten. Der Begründungstext sollte daher angepasst werden.</p> <p>Zu Ziff. 2.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen – Traufhöhe im rückwärtigen Bereich</p> <p>Die Festsetzungen zu den Traufhöhen „im rückwärtigen Bereich der Grundstücke“ ist nach der Auffassung des Baurechtsamtes unklar bzw. widersprüchlich. So befinden sich die zugehörigen Symbolzeichen (Pfeil) auf der Planzeichnung nicht im rückwärtigen Bereich der Grundstücke, sondern in allen Fällen an der Straßenseite.</p> <p>Eine Festlegung der Traufhöhe mit Bezugspunkt zum natürlichen Gelände kann mit großen Auslegungsschwierigkeiten verbunden sein, da das natürliche Gelände oft nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Es wird daher angeregt, diese Festsetzung inhaltlich und von der Formulierung zu überdenken.</p> <p>Zu Ziff. 3.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen – überbaubare Grundstücksflächen</p> <p>Eine allgemeine, unmittelbare Zulässigkeit der Errichtung von Gebäudeteilen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig. Auch eine anderweitige Festsetzung i. S. v. § 23 Abs. 5 S. 1 BauNVO kann nach Auffassung des Baurechtsamtes eine allgemeine Zulässigkeit bestimmter Bauteile außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht begründen.</p>	<p>Die Begründung wird wie folgt geändert und den gesetzlichen Vorgaben angepasst: Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wird eine Satzung „Örtliche Bauvorschriften“ gemäß § 74 LBO erlassen. Diese wird unter „II. Örtliche Bauvorschriften“ als textlicher Teil zum Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Die Festsetzung wird wie folgt korrigiert: Im Bereich der Grundstücke Flst.-Nrn. 12389, 12395, 12400 und 12401 sowie 12402 und 12403 entlang dem Mühlenweg sind die zulässigen Traufhöhen im gekennzeichneten Bereich der Planvorlage ab dem natürlichen Gelände maßgebend.</p> <p>Die Festsetzung soll beibehalten werden. In dem Bereich liegen Höhenangaben von Kanälen sowie ein Geländemodell vor, die es erlauben eine Festlegung der Traufhöhe mit Bezugspunkt zum natürlichen Gelände festzusetzen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und Ziff. 3.2 wie folgt geändert:</p> <p>Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß soll nach § 23 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Eine Baugrenzenüberschreitung kann jedoch unter Beschreibung der Art und des Umfangs als Ausnahme gem. § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB mit ausdrücklicher baurechtlicher Gestattung ermöglicht werden. Diese Festsetzung sollte daher entsprechend geändert werden.</p> <p>Zu Ziff. 1.1 der örtlichen Bauvorschriften - Dachneigung bei Dachbegrünung</p> <p>Da bei der Regelung zur Dachneigung bei Dachbegrünungen der Begriff „Einzelfallentscheidung nach § 56 LBO“ aufgeführt ist, wird keine allgemeine Zulässigkeit beschrieben. Deshalb sollte die Formulierung „kann zugelassen werden“ gewählt werden.</p> <p>Zu Ziff. 1.2 der örtlichen Bauvorschriften - Anrechnung von Sattel- und Walmdächern auf die Anzahl der Geschosse</p> <p>Die gewählte Formulierung ist nach Auffassung des Baurechtsamtes unklar. Es ist nicht ersichtlich, ob mit Geschossen Vollgeschosse i. S. d. LBO gemeint sind; des weiteren regelt sich die Definition der Geschosse nach der LBO und kann nicht in örtlichen Bauvorschriften definiert werden. Es wird deshalb angeregt, die Festsetzung entfallen zu lassen.</p> <p>Zu III Hinweise, Ziff. 8 – Bodenfunde</p> <p>Da das Landesdenkmalamt, richtig „Landesamt für Denkmalpflege“ gem. § 3 DSchG auch eine Denkmalschutzbehörde ist, ist ein gesonderter Verweis entbehrlich.</p> <p>Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S 3 der GemO anzuzeigen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind dem Baurechtsamt der Plan sowie die Textteile in jeweils 2-facher Fertigung vorzulegen.</p>	<p>Die Festsetzung wird wie folgt korrigiert: Wird eine Dachbegrünung vorgesehen, kann eine flachere Dachneigung zugelassen werden (Einzelfallentscheidung nach § 56 LBO).</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Formulierung wird wie folgt korrigiert: Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises erhält nach Abschluss des Verfahrens die gewünschten Mehrfertigungen des Bebauungsplanes sowie die Nachweise seiner Rechtskraft.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 5: Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt, Schreiben vom 04.10.2018, eingegangen am 08.10.2018	
<p>Es sind keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 6: Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn, Schreiben vom 15.10.2018, eingegangen am 15.10.2018 sowie Schreiben vom 12.10.2018, eingegangen am 17.10.2018	
<p>Es wird auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 29.11.2016 hingewiesen. Diese besteht unverändert weiter. Die Anregungen und Bedenken wurden berücksichtigt.</p> <p>An der Regelung zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme, gewährleistet bleiben. Die Verkehrswege sollten so angepasst werden, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Des Weiteren werden allgemeine Hinweise zu Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet gegeben bzw. welche Maßnahmen zu beachten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen der privaten Erschließungsplanung beachtet werden.</p> <p>Die Lage der Telekommunikationslinien wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant. Sie müssen im Zuge der privaten Erschließungsplanung und -durchführung beachtet werden.</p>
Ordnungsziffer 7: Stadt Eberbach, Abteilung 1013, Breitbandkoordination, Schreiben vom 16.10.2018, eingegangen am 16.10.2018	
<p>Derzeit liegt für dieses Gebiet noch keine Feinplanung vor. Die Anbindung der einzelnen Grundstücke über den privaten Anliegerweg mit Breitbandinfrastruktur sollte möglich sein. Hierzu sollte ein entsprechendes Leitungsrecht vorgesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen der privaten Erschließungsplanung beachtet werden. Es ist die Angelegenheit der Privateigentümer sich diesbezüglich mit dem Zweckverband bzw. der Stadt Eberbach abzustimmen.</p>
Ordnungsziffer 8: Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 12.10.2018, eingegangen am 17.10.2018	
<p>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Wasserversorgungsanlagen sind gem. § 44 Abs. 4 Wassergesetz (WG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen als Hinweise in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>und betreiben.</p> <p>Maßnahmen bei denen aufgrund ihrer Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind dem Wasserrechtsamt anzuzeigen.</p> <p>Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation sind nicht erlaubt.</p> <p>Wird bei Bauarbeiten das Grundwasser angeschnitten sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt zu informieren.</p> <p>Die Belange der Grundwasserneubildung sind zu beachten. Versickerungen des unbelasteten Niederschlagswassers werden begrüßt.</p>	<p>den.</p>
<p>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Abwasserbeseitigung keine Bedenken, soweit die folgenden Hinweise und Nebenbestimmungen beachtet werden:</p> <p><u>Abwasser</u> Das Plangebiet ist in der Teilnetzberechnung des allgemeinen Kanalisationsplanes (AKP) vom Jahr 2011 größtenteils enthalten. Gemäß dem AKP ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Der AKP wird erst wasserrechtlich genehmigt, sobald er für das gesamte Stadtgebiet vorliegt. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist dann sichergestellt, wenn die Entwässerung des Bebauungsplangebietes nach § 48 WEG im Benehmen mit dem Wasserrechtsamt geplant und ausgeführt ist. Unter Berücksichtigung der bestehenden Gesamtsituation ist ein Teilentwässerungsentwurf für das Plangebiet aufzustellen und dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.</p> <p>Fremdwasser darf nicht der Kläranlage zugeführt werden. Dieses ist getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer</p>	<p>Bei der Erschließungsanlage „Mühlenweg“ handelt es sich um eine Privatstraße. Die Anregungen müssen im Zuge der privaten Erschließungsplanung und Durchführung beachtet werden.</p> <p>Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen als Hinweise in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der Stadt Eberbach ist eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich. Hierzu sind Nachweise vorzulegen. Vor einer Ableitung der Niederschlagswässer eines Teilbereichs im Mischsystem ist zunächst zu prüfen, ob alle Bauflächen im Trennsystem entwässert werden können.</p> <p>Die Arbeitshilfe der LUBW „Umgang mit Regenwasser-Regenrückhaltung“ ist zu beachten.</p> <p>Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Holderbach sollte als Material zur Dachdeckung unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) ausgeschlossen werden. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohre aus diesem Material sollte verzichtet werden.</p> <p>Zur Erfüllung der Grundsätze der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung werden wasserdurchlässig befestigte PKW-Stellplätze und eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer im Bebauungsplan empfohlen.</p> <p>Auf Dach- und befestigten Grundstücksflächen auftreffendes Niederschlagswasser sollte zur Verringerung der Abflussspitzen in ausreichend bemessenen Zisternen gesammelt und auf dem Grundstück genutzt werden.</p> <p>Der Überlauf der Zisterne muss entweder:</p> <p>Über die belebte Bodenzone einer Versickerungsmulde versickert werden.</p> <p>An die Kanalisation angeschlossen werden</p> <p>Über eine Rigole unterirdisch versickert werden. Hierbei ist die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen.</p> <p>Die Planung ist mit dem Wasserrechtsamt abzustimmen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Planung zum konkreten Bauvorhaben sind entsprechende Nachweise vorzulegen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die schriftlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Vorgabe zur Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen befindet sich bereits als Festsetzung in den Planunterlagen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis soll in die schriftlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>
<p>Gewässeraufsicht</p> <p>Aus Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis auf die Hochwassergefahrenkarten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>der berechneten Überschwemmungsflächen HQ 10 bis HQ 100 was dem Standard von Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen des Holderbachs ist zu beachten. Nach § 29 WG und § 38 WHG ist ein Gewässerrandstreifen im Innenbereich von 5 m Breite einzuhalten. Eine Breite von 6 m wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Altlasten/Bodenschutz</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Plangebiet ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster ein Objekt „AS Fuhrunternehmen, Lichtgutstr. 7, Objektnummer 07024-000“ erfasst. Dieser Standort wurde am 17.04.2012 für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser auf Beweismiveau 1 mit dem Handlungsbedarf „A“ bewertet.</p> <p>Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:</p> <p>Zum Umgang mit altlastverdächtigen Flächen ist im Rahmen der Bauleitplanung folgendes zu beachten:</p> <p>Wenn auf diesem Standort eine höherwertige Nutzung vorgesehen ist, muss geprüft werden, ob durch die Umnutzung der Wirkungspfad Boden-Mensch oder auch der Wirkungspfad Boden-Pflanze betroffen ist.</p> <p>Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt unverzüglich zu verständigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Altstandort ist im Planentwurf gekennzeichnet. Er befindet sich in einem Teilbereich, in dem die bereits bestehende Nutzung (Wohnhaus mit vorgelegter großer Hof- und Zufahrtsfläche) durch eine Mischgebietsfestsetzung gesichert wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p>
<p>Ordnungsziffer 9: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 26.10.2018, eingegangen am 05.11.2018</p>	
<p>Da die vorgebrachten Anregungen in den vorherigen Stellungnahmen aufgegriffen und berücksichtigt wurden, ergeben sich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zur überarbeiteten Version des Bebauungsplanes keine weiteren Anregungen. Durch die Aufnahme in die schriftlichen Festsetzungen sind alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie dem Artenschutz getroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Es erfolgt jedoch der Hinweis, dass die cef-Maßnahmen (Anbringung der Nistkästen) vor dem bauleitplanerischen Vollzug bereits wirksam sein müssen. Die Nisthilfen müssen zuordenbar sein. Diese sind dauerhaft zu sichern, ggf. zu erneuern und regelmäßig zu reinigen.</p> <p>Des weiteren wird um kartographische Belegung der Orte, an denen die Nistkästen aufgehängt werden, gebeten.</p>	

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
---------------------	------------------------------

B – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
<p>Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut - Alte Dielbacher Straße“ lag in der Zeit vom 10.09.2018 bis einschließlich 12.10.2018 im Rathaus der Stadt Eberbach aus.</p> <p>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</p>

Eberbach, den 16.11.2018



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut - Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
<u>Ordnungsziffer 1:</u> Örtliche Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn, Schreiben vom 09.11.2016, eingegangen am 09.11.2016	
<p>Nach wie vor wird der Mühlenweg, auch wenn dieser nach Beschluss des Gemeinderates nicht mehr bauplanungstechnisch verfolgt wird, als verkehrstechnisch sinnvoll erachtet. Als Gründe sind die zweite Zufahrt (Rettungsweg) zum Krankenhaus im Notfall sowie eine alternative Umleitungsstrecke zu nennen.</p> <p>Die nun angedachte Fußverbindung wird demnach zwar begrüßt, aber als minderwertige Alternative angesehen, da diese „Abkürzungsstrecke“ nur für Fußgänger ausgestaltet wird.</p> <p>Sollte der Verbindungsweg öffentlich gewidmet werden, wäre dieser in den Hochwasseralarmplan mit aufzunehmen und zusätzlich läge die Verkehrssicherungspflicht (Räum- und Streupflicht) bei der Stadt Eberbach.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Im Sinne der gesetzlich geforderten Innenentwicklung wird die ehemalige Straßentrasse zugunsten von zusätzlichen Bauplätzen im Innenstadtbereich aufgegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine öffentliche Widmung ist derzeit nicht vorgesehen, da ein Geh- und Fahrrecht auf dem Grundstück ausreichen würde. Der Hinweis auf den Hochwasseralarmplan und die Verkehrssicherungspflicht wird dabei beachtet.</p>
<u>Ordnungsziffer 2:</u> Unitymedia BW GmbH, Schreiben vom 16.11.2016, eingegangen am 16.11.2016	
<p>Es erfolgt der Hinweis, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH verlegt sind. Grundsätzlich besteht Interesse daran das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung der Bürger zu leisten.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren. Ausgewiesen werden soll eine Privatstraße. Im Zuge der Planung und Vorbereitung der privaten Erschließungsmaßnahme wären die Absichten von der Unitymedia zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 3: Rhein-Neckar-Kreis, Straßenbauamt, Schreiben vom 24.11.2016, eingegangen am 24.11.2016	
<p>Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 4: Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 18.11.2016, eingegangen am 24.11.2016	
<p>Stellungnahme Sachbereich Verkehr:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Anregungen sind zum derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme Sachbereich Prävention:</p> <p>Es erfolgt der Hinweis auf die Kampagne „Städtebau und Kriminalprävention“. Das Präsidium steht für Fragen zur Ausgestaltung des öffentlichen Raumes und zum Schutz vor Wohnungseinbrüchen zur Verfügung. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass von der KFW Fördermittel für Schutzmaßnahmen an Häusern und Wohnungen möglich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der Bebauungsplanung. Sie werden zu einem geeigneten, späteren Zeitpunkt an Bauwillige und Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>
Ordnungsziffer 5: Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Referat Bauleitplanung, Schreiben vom 22.11.2016, eingegangen am 24.11.2016	
<p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind dem Baurechtsamt der Plan sowie die Textteile in jeweils 2-facher Fertigung vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises erhält nach Abschluss des Verfahrens die gewünschten Mehrfertigungen des Bebauungsplanes sowie die Nachweise seiner Rechtskraft.</p>
Ordnungsziffer 6: Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt, Schreiben vom 25.11.2016, eingegangen am 30.11.2016	
<p>Von der Bebauungsplanänderung werden Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamtes nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 7: Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim, Schreiben vom 29.11.2016, eingegangen am 02.12.2016	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden, welche bei Baumaßnahmen ggf. gesichert werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen der privaten Erschließungsplanung beachtet werden.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Bebauungsplan wird die Verkehrsfläche nicht als öffentlicher Verkehrsweg festgesetzt. Die Fläche muss aber im Falle der Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Es wird um Sicherung der Telekommunikationsversorgung gebeten. Im vorliegenden Fall ist die Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Ergänzend hierzu muss im Grundbuch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erfolgen. Nur dann ist die Verlegung von TK-Linien möglich.</p> <p>Bei Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.</p>	<p>Die Lage der Telekommunikationslinien wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>In der privaten Verkehrsfläche wird im Hinblick auf die Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis ist nicht bebauungsplanrelevant. Er muss im Zuge der Erschließungsplanung und -durchführung beachtet.</p>
<p>Ordnungsziffer 8: Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Eberbach, Schreiben vom 30.11.2016, eingegangen am 02.12.2016</p>	
<p>Die Verdichtung der Bebauung im Innenbereich zur Schonung der freien Landschaft wird begrüßt.</p> <p>Als wichtig wird der Abstand der Bebauung zum Lauf des Holderbaches erachtet. Die Beibehaltung des Gewässerrandstreifens von 6 m zum Erhalt der ökologischen Funktion des Gewässers wird für notwendig gehalten. Der Gesamtabstand der Bebauung zum Bachlauf sollte inklusive des Gewässerrandstreifens 10 m nicht unterschreiten. Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist es sinnvoll, den Abstand der Bebauung zum Gewässer nicht weiter einzuschränken, sondern so groß wie möglich zu gestalten.</p> <p>Um den Eingriff in Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten, sollten das Roden und das Freimachen der Bauflächen nicht in der Brutzeit erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen von 6 m wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Innerortslage beibehalten. Der Gesamtabstand der Baufelder für die Neubebauung zum Bachlauf beträgt 9-10 m und ist damit im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes ausreichend. Dies umso mehr, als dass langfristig Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Holderbaches geplant sind.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Gehölzrodung und Baufeldräumung in der Zeit zwischen Oktober und Februar befindet sich bereits in den Planunterlagen.</p>
<p>Ordnungsziffer 9: Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, Schreiben vom 30.11.2016, eingegangen am 05.12.2016</p>	
<p>Zum derzeitigen Verfahrensstand werden zum vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht. Klassifizierte Straßen sind insbesondere nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

4

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsziffer 10: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Schreiben vom 01.12.2016, eingegangen am 05.12.2016</p>	
<p>Belange der Landwirtschaft sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht direkt betroffen. Es werden daher keine Bedenken geäußert.</p> <p>Sollten jedoch im weiteren Verfahrensablauf landwirtschaftliche Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, wäre die Änderung des Bebauungsplanes neu zu bewerten und eine Stellungnahme zu konkreten Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 Abs. 6 Naturschutzgesetz hingewiesen. Wenn landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, ist die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren. Eine Ausgleichspflicht besteht gemäß § 13 a BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wird somit nicht erforderlich.</p>
<p>Ordnungsziffer 11: Städtische Tiefbauabteilung, Schreiben vom 06.12.2016, eingegangen am 06.12.2016</p>	
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen öffentliche Abwasseranlagen. Es wird daher darum gebeten, auf den nicht öffentlichen Flächen entsprechende Leitungsrechte zugunsten der Stadt Eberbach aufzunehmen. Bei neuen baulichen Anlagen, welche unmittelbar an das Leitungsrecht bzw. die Abwasseranlagen platziert werden, ist darauf zu achten, dass keine Lastabtragung in die Leitungszone erfolgen kann, um Schäden an den Anlagen zu vermeiden.</p> <p>Zum Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist folgendes festzustellen. In den zeichnerischen Festsetzungen sollte die Abgrenzung des Leitungsrechts mit aufgenommen werden. Die Breite ist mit 3 m anzusetzen. In den textlichen Festsetzungen sollte folgender Text mit aufgenommen werden: <i>Das im Lageplan dargestellte Leitungsrecht ist zugunsten des Abwasserkanals der Stadt Eberbach eingetragen. Im Bereich des Leitungsrechts sind Gebäude, Gebäudeteile und Stützmauern sowie die Pflanzung von Bäumen nicht zulässig.</i></p> <p>Im Geltungsbereich liegt als öffentliche Verkehrsanlage die Lichtgutstraße. An diese soll eine private Verkehrsfläche angeschlossen werden. Es wird empfohlen bei der Planung der privaten Verkehrsfläche die Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren sollte überprüft werden, ob im Bebauungsplan Sichtwinkelflächen zu berücksichtigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt, es werden entsprechende Leitungsrechte zugunsten der Stadt Eberbach im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis zur Lastabtragung muss im Rahmen der Erschließung der Flächen beachtet werden.</p> <p>Die Hinweise und Angaben zum Leitungsrecht werden wie angeregt übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit von Sichtwinkelflächen wurde überprüft. Aufgrund der Bestandsbebauung an der</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>sind.</p> <p>Es erfolgen Hinweise zum Hochwasser: Im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung Hochwasserschutz entlang der Itter und des Holderbaches wurde auch die Flächenausbreitung des Hochwassers bei einem HQ₁₀₀ simuliert. Der Abfluss des Hochwassers läuft zum Teil in Richtung Lichtgutstraße, Alte Dielbacher Straße.</p> <p>Die vorhandene Verdolung im Bereich des Fernmeldeamts ist lediglich auf eine Leistungsfähigkeit von HQ₂₀ bis HQ₅₀ ausgelegt. Auch fehlt ein entsprechendes Einlaufbauwerk, welches Verklausungen verhindert. Daher muss im Fall von Hochwasser ab Beginn des Einstaus der Einlauf überwacht werden. Aus diesem Grund wird dort im Hochwasserfall ein Bagger mit Bereitschaftspersonal vorgehalten um mögliches Gehölz, Steine und sonstiges Geschwemmsel zu beseitigen.</p> <p>Im Oberlauf des Holderbaches sind Rückhaltesysteme eingebaut, welche gereinigt werden müssen, teilweise auch bei einem Hochwasserereignis. Hierzu ist die Anfahrt mit einem Bagger und LKW notwendig. Es wird daher empfohlen, entsprechende Flächen zur Zwischenlagerung und ein entsprechendes Fahrrecht in den BBP aufzunehmen um die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die Festlegung der benötigten Flächen sollte in Abstimmung mit 320, 3010 und 660 erfolgen.</p>	<p>Einmündung der Lichtgutstraße als öffentliche Verkehrsfläche in die Alte Dielbacher Straße im unmittelbaren Anschluss an den Verkehrsraum ist die Ausweisung von Sichtwinkelflächen nicht möglich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung wurden in der Begründung zum Bebauungsplan bereits dokumentiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Anfahrtsmöglichkeit mit einer Breite von 3,0 m wird entlang der geplanten Fußwegeverbindung durch ein ergänzendes Fahrrecht sichergestellt. Des Weiteren wird die öffentliche Grünfläche (Gewässerrandstreifen) entlang des Holderbaches für die Lagerung und Beseitigung des Triebgutes im Hochwasserfall in Abstimmung mit der Tiefbauabteilung erweitert.</p>
<p>Ordnungsziffer 12: Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 06.12.2016, eingegangen am 12.12.2016</p>	
<p>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wasserversorgungsanlagen sind gem. § 44 Abs. 4 Wassergesetz (WG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und betreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Abwasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p><u>Abwasser</u> Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist</p>	<p>Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch das Herstel-</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz sicher zu stellen.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden.</p> <p>Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser, wird empfohlen als Material zur Dacheindeckung unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) auszuschließen. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohren aus diesen Materialien sollte verzichtet werden.</p> <p>Für die direkt an den Gewässerrandstreifen angrenzenden Grundstücke mit Wohnbebauung empfiehlt es sich, das Niederschlagswasser von den Dachflächen von Wohnhäusern direkt in den Holderbach einzuleiten.</p> <p>Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ist als Material zur Dacheindeckung unbeschichtetes Metall (Kupfer, Blei) auszuschließen. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohren aus diesen ist zu verzichten.</p> <p>Die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Holderbach bedarf für Dachflächen aus Gewerbegebieten und für befestigte Grundstücksflächen von gewerblich genutzten Grundstücken einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Wasserrechtsamt - Rhein-Neckar-Kreis - zu beantragen ist. Wir empfehlen, Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis vorab mit uns abzustimmen.</p> <p>Es wird angeregt, im Bebauungsplan für die neu zu erstellenden Wohnhäuser flach geneigte Dächer mit einer extensiven Dachbegrünung zu empfehlen, um den Niederschlagswasserabfluss zu verzögern und zu verringern.</p> <p>Im Wohngebiet oder Wohnbereichen werden wasserdurchlässige Beläge empfohlen.</p>	<p>len ordnungsgemäßer Anschlüsse an das städtische Kanalnetz.</p> <p>Eine Versickerung ist aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich. Es wird deshalb für die Baugrundstücke direkt am Holderbach eine direkte Ableitung des Niederschlagswassers in den Holderbach im Planentwurf festgesetzt (Trennsystem).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers ist bei den örtlichen Untergrundverhältnissen nicht möglich.</p> <p>Der Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Empfehlung wird aufgegriffen und für die Baugrundstücke direkt am Holderbach eine direkte Ableitung des Niederschlagswassers in den Holderbach im Planentwurf festgesetzt (Trennsystem).</p> <p>Der Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Eine entsprechende Empfehlung wird in die Planung nicht aufgenommen, da flach geneigte Dächer im Plangebiet aus städtebaulichen Gründen (Einfügen in die Dachlandschaft der Umgebungsbebauung) nicht zulässig sind.</p> <p>Die Vorgabe zur Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen befindet sich bereits als</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Gewässeraufsicht</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Gewässeraufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Folgende Punkte müssen bei Umsetzung eingehalten werden:</p> <p>Entlang des Holderbachs ist innerorts, nach § 29 WG und § 38 WHG, ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite von jeglicher Art von Bebauung und Ablagerungen freizuhalten.</p> <p>Das Entfernen von standortgerechten Sträuchern und Bäumen im Gewässerrandstreifen ist nach § 38 Abs. 4 WHG untersagt.</p> <p>Die vorliegenden Hochwassergefahrenkarten zum Holderbach zeigen, dass im Bebauungsplangebiet bei einem extremen Hochwasserereignis lediglich die Flurstücksnummern 12404 und 4186 im Uferbereich überflutet werden können. Von daher ist eine wallartige Aufschüttung als Schutz zum Bauland nicht notwendig.</p>	<p>Festsetzung in den Planunterlagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine Grünfläche als Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 6 m im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus besitzen die Baufelder einen Abstand von 9-10 m zum Gewässer.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Altlasten/Bodenschutz</p> <p><u>Bodenschutz</u> Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Altlasten</u> Nach Auswertung der HISTE - Unterlagen (Historische Erhebung altlastverdächtiger Flächen), befindet sich im Plangebiet eine altlastverdächtige Fläche. Es handelt sich dabei um den Altstandort: AS Fuhrunternehmen, Lichtgutstr. 7, Objekt Nummer 07024-000. Dieser Standort wurde am 17.04.2012 für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser auf Beweinsniveau 1 dem Handlungsbedarf „A“ bewertet.</p> <p>Zum Umgang der altlastverdächtigen Flächen im Rahmen der Bauleitplanung ist folgendes anzumerken:</p> <p>Wenn auf diesem Standort eine höherwertige Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung in Wohnnutzung oder Kinderspielfläche oder Gartenbaufläche) vorgesehen ist, muss geprüft werden, ob durch die Umnutzung der Wirkungspfad Boden - Mensch oder auch der Wirkungspfad Boden – Pflanze betroffen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Altstandort wird ergänzend im Planentwurf gekennzeichnet. Er befindet sich in einem Teilbereich, in dem lediglich die bereits bestehende Nutzung (Wohnhaus mit vorgelagerter großer Hof- und Zufahrtsfläche) durch eine Mischgebietsfestsetzung gesichert wird. Das angrenzende Quartier, Flst.-Nrn. 12386 und 12387 soll als Mischgebiet (MI) festgesetzt, das weitere Gebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Damit wird die tatsächlich vorhandene Nutzung und den Nutzungsänderungen hin zur Wohnnutzung grundsätzlich Rechnung getragen.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit der altlastverdächtigen Fläche wird ergänzend in den Textteil des Planentwurfes aufgenommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.</p>	
<p>Ordnungsziffer 13: Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 29.12.2016, eingegangen am 04.01.2017</p>	
<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 14: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 20.01.2017, eingegangen am 20.01.2017</p>	
<p>Nachverdichtungen im Innenbereich sind grundsätzlich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu begrüßen. Aus fachlicher Sicht sollte aus Artenschutz- und Hochwasserschutzgründen so weit als möglich mit der Bebauung vom Gewässer Abstand gehalten werden. Die vorgesehene Reduzierung des Gewässerrandstreifens von 6m auf 5 m Breite sowie die Rücknahme der Privaten Grünfläche von 15 m auf 9 m sollte daher nochmals überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zwingend zu beachten sind. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.</p> <p>Gemäß Fachbeitrag „Artenschutz“ vom 04.11.2016 liegen bei Beachtung der dort festgehaltenen Zeitvorgaben, die noch in den BPL-Textteil eingearbeitet werden müssen, keine Verbotstatbestände gegen streng geschützte Arten vor. Allerdings bieten einzelne abgängige morsche Hochstammbäume z.B. auf dem Flurstück Nr. 12403 mit ihren Astausbrüchen und Spechthöhlen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter oder Fledermäuse, sodass die Anbringung von folgenden Nistkästen im nahen Umfeld des Plangebietes mit dauerhafter Pflege als Ausgleichsmaßnahme erforderlich erscheint:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drei Holzbeton-Nistkästen z.B. der Firma Schwegler mit 32mm - Drei Holzbeton-Nistkästen z.B. der Firma Schwegler mit 28 mm 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist durchgängig mit einer Breite von 6 m im Bebauungsplan festgesetzt. Der Abstand der Baufelder zum Gewässer wird mit 9 m -10 m als ausreichend angesehen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und die Ergebnisse im Fachbeitrag Artenschutz dokumentiert. Dieser ist Teil der Planunterlagen. Durch eine zeitliche begrenzte Baufeldräumung und Gehölzrodung in der Zeit zwischen Oktober und Februar kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Dies wurde als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zum Ergebnis, dass weder für die höhlenbrütenden Vögel noch für die Fledermäuse Verbotstatbestände ausgelöst werden. Trotzdem wird vorsorglich in den Fachbeitrag Artenschutz aufgenommen, dass im nahen Umfeld des Plangebietes 3 Nistkästen mit 32mm, 3 Nistkästen mit 28 mm Einflugloch und 1 Nistkasten für Kleiberarten sowie 2 Fledermauskästen aufgehängt und dauerhaft gepflegt werden. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Fledermauskästen aus Holzbeton z.B. der Firma Schwegler - Ein Holzbeton-Nistkasten z.B. der Firma Schwegler für den Kleiberartenschutz. <p>Eine entsprechende Zuordnung zum BPL sollte erfolgen.</p>	
<p>Ordnungsziffer 15: Umweltamt der Stadt Eberbach, Abt. 3010 zum Fachbeitrag Artenschutz, Schreiben vom 19.03.2017, eingegangen am 20.03.2017</p>	
<p>Den Ausgleichsvorgaben der Unteren Naturschutzbehörde laut STN vom 20.01.2017 (siehe ON 14) wird unter Verwendung des genannten Fledermauskastentyps und Sicherstellung des Aufhängeortes entsprochen.</p> <p>Im Planbereich oder im unmittelbaren Umfeld wird als cef-Maßnahme eine Nisthilfe für den Turmfalken angebracht.</p> <p>Zur Absicherung der Artenschutzproblematik wird im Frühsommer (Juni 2017) die ausstehende Artenerfassung der Fledermäuse nachgereicht.</p> <p>Abschließend wird nochmals auf die Dringlichkeit hingewiesen, aus Gründen der Katastrophenvorsorge neben dem gesetzlich vorgegebenen Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 5 m (Rechtsgrundlage: § 29 WG i.d.F. vom 27.11.2013) einen Gewässerwartungsstreifen von zuzüglichen 2 m Breite vorzugeben, der insbesondere bei Hochwasserereignissen einen jederzeitigen und schnellen Zugriff auf das Gewässer erlaubt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in den Fachbeitrag Artenschutz übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in den Fachbeitrag Artenschutz übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die ausstehende Artenerfassung wird durchgeführt und zur Offenlage des Bebauungsplanes nachgereicht.</p> <p>Dem Vorschlag auf Einrichtung eines 2 m breiten Gewässerwartungsstreifens wird nicht gefolgt. Die Mindestbreite von 5 m des in § 29 WG vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens wurde bei der Planung berücksichtigt und durch Festlegung einer Abstandsfläche von 6 m übertroffen. Dieser erlaubt einen ausreichenden und schnellen Zugriff bei Hochwasserereignissen. Der Gesamtabstand der Baufelder für die Neubebauung zum Bachlauf beträgt 9-10 m und ist damit im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes ausreichend. Dies umso mehr, als dass langfristig Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Holderbaches geplant sind.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>B – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	
<p>Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut - Alte Dielbacher Straße“ lag in der Zeit vom 09.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016 im Rathaus der Stadt Eberbach aus.</p> <p>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein:</p>	
<p>Ordnungsziffer 1: Schreiben vom 08.12.2016, eingegangen am 08.12.2016</p>	
<p><u>1. Fuß Verbindungsweg</u> Ein Fuß Verbindungsweg erscheint u.E. sinnvoll und hat sich zudem historisch bewährt. Der Weg sollte wegen der Benutzung durch die Allgemeinheit in das Eigentum der Stadt Eberbach übergehen.</p> <p><u>2. Zusätzliches Baufenster Grundstück Flst.-Nr. 12389</u> Wir beantragen, dass ein zusätzliches, größtmögliches Baufenster im unteren Teil unseres Grundstückes Flst.-Nr. 12389 eingetragen werden soll. Des Weiteren, dass eine Grenzbebauung hin zur privaten Verkehrsfläche (private Verbindungsstraße) möglich sein wird.</p> <p><u>3. Erwerb Teilgrundstück zwischen Flst.-Nr. 12389 und 12391</u> Wir möchten gerne die restliche Grundstücksfläche zwischen den Grundstücken Flst.-Nr. 12389 und 12391 von der Stadt kaufen. Diese Restflächen waren bereits im Eigentum unseres Vaters. Bei dem neu entstehenden Baugrundstück soll von einer Baupflicht abgesehen werden. Es bestand nämlich bereits vor der Umlage ein Baufenster ohne Baupflicht.</p> <p>Für den Fall, dass die Stadt das neue Baugrundstück nach der Rückabwicklung der Allgemeinheit zum Kauf anbieten möchte, bitten wir um eine faire und transparente Verkaufsabwicklung, damit wir eine reelle Chance zum Erwerb/ Kauf haben können. Wobei wir eine Kaufoption im Rahmen der Rückabwicklung wünschen und bereit sind den Kauf der Restfläche sehr schnell mit der Stadt abzuwickeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der öffentliche Charakter des Fußweges ist im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Das Baufenster wurde ausreichend großzügig dimensioniert, eine Grenzbebauung zur privaten Verkehrsfläche hin ist jedoch nicht möglich und aus Gründen der Verkehrssicherheit auch nicht sinnvoll.</p> <p>Die Hinweise zum Kauf und zur Baupflicht sind nicht bebauungsplanrelevant und müssen auf nachgelagerter Ebene im Zuge der Bodenordnung beachtet und geklärt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur optimierten baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke wird ein ausgewogener Mix zur Art der baulichen Nutzung zwischen MI-Gebiet und WA-Gebiet vorgeschlagen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 2: Schreiben vom 09.12.2016, eingegangen am 09.12.2016	
<p>Es wird um Prüfung gebeten, ob auf dem Grundstück Flst.-Nr. 12387 eine möglichst größtmögliche Baufläche ohne Bauzwang ausgewiesen werden kann.</p>	<p>Das Baufenster soll ausreichend dimensioniert werden. Der Hinweis bezüglich des Bauzwangs ist nicht bebauungsplanrelevant und muss auf nachgelagerter Ebene in der Bodenordnung geklärt werden.</p>

Eberbach, den 20.03.2017

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-260

Datum: 19.11.2018

Beschlussvorlage

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße" der Stadt Eberbach mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften
Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	03.12.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. a) Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung (Abgrenzung siehe Anlage 1) wird entsprechend dem beigefügten Text (Anlage 2) nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
- b) Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung werden nach § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wurde keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

2. Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

Der am 29.08.2011 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung angepasst.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Am 28.01.2016 fasste der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, sh. Beschlussvorlage Nr. 2015-354.
- b) Der Beschluss zur frühzeitigen Behörden und Bürgerbeteiligung erfolgte in der o. g. Gemeinderatssitzung.
- c) In seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2017 stimmte der Gemeinderat der Entwurfsfassung des o. g. Bebauungsplanes, sh. Beschlussvorlage Nr. 2017-066, zu. Gleichzeitig wurde die Offenlage dieses Entwurfes beschlossen.

2. Satzungsbeschluss

Entsprechend dem Verfahrensstand, nachdem die Billigung des Entwurfes einschließlich des Entwurfes der örtlichen Bauvorschriften und des Entwurfes der Begründung erfolgt ist, können die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ und die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet des genannten Bebauungsplanes als Satzung beschlossen werden.

3. Berichtigung des FNP

Durch die im Bebauungsplan erfolgten Änderungen wird eine Berichtigung des FNP erforderlich. Im Wesentlichen sind die dargestellten Mischgebiets-, Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen im FNP zu berichtigen und gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplanes darzustellen.

4. Weitere Vorgehensweise

Zum Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes ist die öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 3. Änderung ist der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis anzuzeigen.

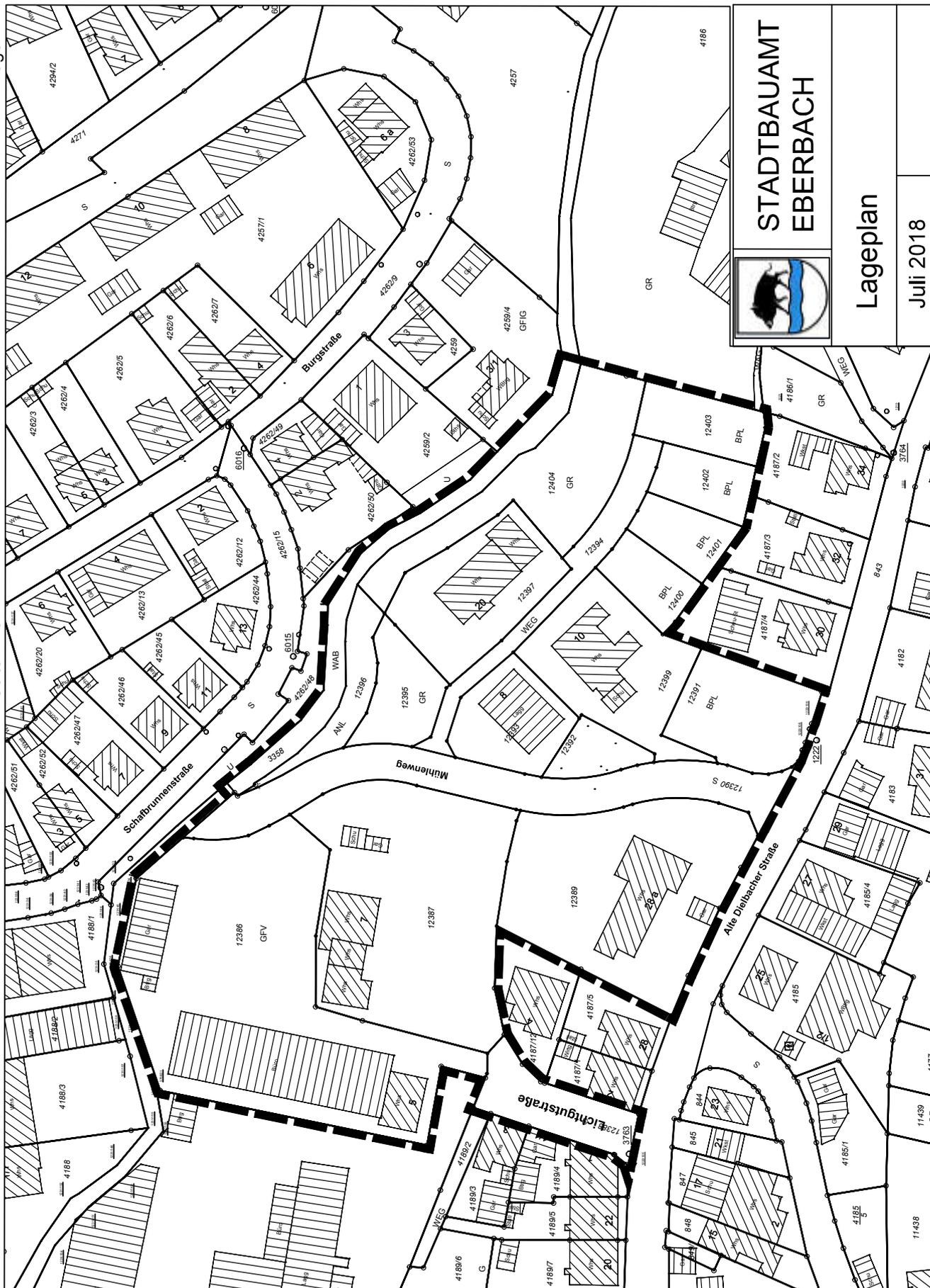
Nach § 10 a Abs. 2 BauGB soll der Bebauungsplan mit sämtlichen Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eberbach, www.eberbach.de bereitgestellt werden.

Für eine Entscheidung im gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn sollen verschiedene anstehende Bebauungsplanänderungen gesammelt beschlossen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Lageplan
Satzungsentwurf



STADTBAUAMT
EBERBACH

Lageplan

Juli 2018

Entwurf

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ sowie dem Erlass örtlicher Bauvorschriften für das Plangebiet des genannten Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

vom:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am XXX die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ sowie den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. Gegenstand der 3. Änderung ist der Bebauungsplan Nr.: 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ der Stadt Eberbach -2. Änderung- in der am 10.02.2007 in Kraft getretenen Fassung.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ sowie der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom Juli 2018 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalte der Änderung

1. Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 2. Änderung- der Stadt Eberbach in der am 10.02.2007 in Kraft getretenen Fassung wird geändert durch den Änderungsbebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung - in der Fassung vom XXX nach Maßgabe der Begründung vom XXX.
2. Die Bauvorschriften nach § 1 bis 3 dieser Satzung aus dem Jahr 2007 werden ersetzt durch die neuen Bauvorschriften nach § 3 dieser Satzung, die gegenüber dem Bebauungsplan Nr.: 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 2. Änderung in der am 10.02.2007 in Kraft getretenen Fassung folgende Änderungen beinhalten:
 - Entscheidung zur Aufgabe der öffentlichen Erschließungsanlage „Mühlenweg und Ausweisung eines privaten Anliegerweges.
 - Änderung der Gemeinbedarfsfläche „Telekommunikation“ zu Mischgebietsfläche.

2

- Ausweisung von privaten Grünflächen mit einem 6 m breiten Gewässerrandstreifen.
- Ausweisung eines Fußweges über den Holderbach.
- Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die aktuelle Rechtslage

§ 3**Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr.: 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“- 3. Änderung besteht aus:

1. dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit zeichnerischem Teil einschließlich der Zeichenerklärungen zu den zeichnerischen Festsetzungen,
2. den schriftlichen Festsetzungen.

Die Begründung vom XXX ist dem Bebauungsplan Nr.: 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 zum Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ mit textlichen Regelungen vom XXX.

Die Begründung vom XXX zu den örtlichen Bauvorschriften ist diesem beigefügt.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Ziffer 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) handelt, wer für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung- aufgrund § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 5**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung- und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eberbach, den XXX

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 und 2a des Baugesetzbuches in der derzeit aktuellen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ 3. Änderung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften gelten gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von Anfang an als gültig zustande gekommen, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des genannten Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Eberbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beurkundung

1. Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung- der Stadt Eberbach wurde am

dem Landratsamt - Baurechtsamt - des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg angezeigt (§ 10 BauGB).

2. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung- sowie der Hinweis auf die Auslegung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und der örtlichen Bauvorschriften zu dem genannten Bebauungsplan wurden nach § 10 Abs. 3 BauGB in der

a) Eberbacher Zeitung Nr.: am:

b) Rhein-Neckar-Zeitung
-Eberbacher Nachrichten- Nr.: am:

entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. Dezember 1983 öffentlich bekannt gemacht.

Der genannte Bebauungsplan und die hierzu ergangenen örtlichen Bauvorschriften sind

damit am:

in Kraft getreten.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit sämtlichen Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eberbach unter www.eberbach.de bereitgestellt.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:
i. A.

Emig

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2018-267

Datum: 23.11.2018

Beschlussvorlage

Ersatzbeschaffung Friedhofsbagger für den Friedhof der Stadt Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

- 1 Der Ersatzbeschaffung des Friedhofsbaggers wird zugestimmt.
- 2 Die Fa. Ralf Staudacher Kommunalfahrzeuge erhält den Auftrag zur Lieferung eines Hansa – Friedhofsbagger Typ APZ 131. Die Auftragssumme beträgt 63.189,00 €
- 3 Die Mittel stehen unter der Investitionsnummer: I55300000051 – Erwerb von beweglichem Vermögen zur Verfügung.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Für die Erdarbeiten auf dem Friedhof in Eberbach haben die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung einen Bagger mit Klapp- und Spreizabstützung im Einsatz. Hierbei handelt es sich um einen kompakten, wendigen Löffelbagger der auch in beengten und steilen Hanglagen eingesetzt werden kann. Der Friedhofsbagger ist bereits über die Nutzungsdauer hinaus beansprucht worden. Nach Auskunft eines KFZ-Fachbetriebes ist die mittelfristige Einsatzfähigkeit des Baggers nicht mehr zu gewährleisten. Deshalb ist die Ersatzbeschaffung des vorhandenen Friedhofsbaggers dringend notwendig. Für die erforderliche Ersatzbeschaffung des 21 Jahre alten Friedhofsbaggers innerhalb der Friedhofsverwaltung wurde eine öffentliche Ausschreibung im Rahmen der VOL Teil A durchgeführt. Bei der öffentlichen Ausschreibung sind keine Angebote eingegangen. Aufgrund dessen wurde im Anschluss an die öffentliche Ausschreibung eine Preisabfrage durchgeführt.

2. Vergabe

- a) Die Lieferung wurde öffentlich nach VOL Teil A ausgeschrieben. Es wurden von einer Firma Ausschreibungsunterlagen abgeholt. Die Submission fand am 17.10.2018 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach statt. Zum Submissionstermin wurden keine Angebote für den Friedhofsbagger abgegeben.
- b) Anschließend wurde eine Preisabfrage durchgeführt. Hierbei wurden fünf Bieter aufgefordert Angebote abzugeben.
- c) Der Zuschlag nach § 18 VOL, Teil A ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- d) Im Rahmen der Preisabfrage sind zwei Angebote zum Angebotstermin bei der Verwaltung eingegangen.

Nr.	Anbieter	Bezeichnung	Angebotssumme
1	Bieter 1	Hansa APZ 131	65.217,00
2	Fa. Ralf Staudacher	Hansa APZ 131	63.189,00

Bei den oben aufgeführten Summen handelt es sich um Angebotssummen in brutto.

- e) Unter Berücksichtigung aller für die Vergabe erforderlichen Umstände ist das Angebot Nr. 2 der Fa. Ralf Staudacher Kommunalfahrzeuge in Höhe von 63.189,00 € das Wirtschaftlichste. Der angebotene Friedhofsbagger erfüllt alle erforderlichen Kriterien, die für einen sinnvollen Einsatz in den Bereichen des Friedhofswesens notwendig sind.
- d) Die Fa. Ralf Staudacher Kommunalfahrzeuge ist der Verwaltung als leistungsfähiger und zuverlässiger Handelsdienstleister für Kommunaltechnik bekannt.
- e) Die Angebotspreise sind wirtschaftlich und angemessen und entsprechen der aktuellen Marktsituation.

3. Finanzierung

Die Finanzierung des Fahrzeuges erfolgt unter der Investitionsnummer: I55300000051 – Erwerb von beweglichem Vermögen. Im Haushalt 2018 sind entsprechende Mittel in Höhe von 70.000 € angemeldet. Die Finanzierung ist somit sichergestellt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Dieser Tagesordnungspunkt wird Ihnen als
Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2018-255

Datum: 15.11.2018

Beschlussvorlage

Anpassung der Eintrittspreise für die Sauna ab 01.01.2019 sowie Anpassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Einrichtung des Badezentrums Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	29.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Preiserhöhung für die Sauna im Badezentrum von 9,-- € auf 12,-- € für Einzelkarten und von 80,-- € auf 110,-- € für Zehnerkarten zu. Die aktuelle Entgeltordnung in der Fassung vom 01.05.2015 wird entsprechend angepasst.

Die neuen Entgelte treten am 01.01.2019 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

1.

Aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Analyse der Unternehmensberatung Altenburg GmbH weist das Betriebsergebnis der Sauna ohne Berücksichtigung der Personalkosten und der Instandhaltung einen Verlust in Höhe von rd. 5.000,-- € aus.

Eine Diskussion im Gemeinderat am 27.09.2018 hat gezeigt, dass die Kunden zum Erhalt der Sauna durchaus bereit sind, einen höheren Preis zu bezahlen.

2.

Wie im Strategiekonzept der Fa. Altenburg aufgezeigt, liegen die Preise unterhalb des Branchenvergleichs. Der Preis für die Sauna in der Katzenbuckeltherme liegt z.Zt. bei 14,-- €.

Deshalb sollen die Preise für die Sauna im Badezentrum wie folgt verändert werden:

	Aktuelle Preise	Zukünftige Preise
Einzelkarte	9,-- €	12,-- €
Zehnerkarte	80,-- €	110,-- €

Die neuen Preise würden bei einer angenommenen Besucheranzahl von 2.970 (Jahr 2017) zu einer Erlössteigerung von ca. 9.000,- € führen. Damit wäre das negative Betriebsergebnis (ohne Personal- und Instandhaltungskosten) ausgeglichen und könnte zusätzlich noch die Instandhaltungen abdecken.

3.

Eine Reduzierung der Öffnungstage und der Öffnungszeiten soll in der Hallenbadsaison nicht durchgeführt werden, da hier die Auslastung in einem akzeptablen Maß liegt. Siehe auch Auszug der Altenburgstudie:

Benchmark Besucherzahlen 2017

	Hallenbadsaison	Freibadsaison
Saunabesucher	2.450	520
Öffnungstage / Jahr	192	56
Saunabesucher / Öffnungstag	13	9
Branchensollwert	20 – 40	

Für den Zeitraum der kommenden Freibadsaison werden Vorschläge erarbeitet.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage: Entgeltordnung für die Benutzung der Einrichtung des Badezentrums der Stadt Eberbach ab 01.01.2019

- ENTWURF -**Entgeltordnung für die Benutzung der Einrichtungen des
Badezentrums der Stadt Eberbach ab 01.01.2019**

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Badezentrums der Stadt Eberbach werden Entgelte nach Maßgabe der Nr. 10 erhoben. In den Preisen ist die jeweilige Umsatzsteuer enthalten.
2. Für die Benutzung gilt:
 - a) Erwachsener i.S. der Festsetzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (volles Entgelt).
 - b) Jugendliche und Kinder i.S. der Festsetzung sind Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c) Schüler, Studenten, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende zahlen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage gültiger Nachweise ermäßigtes Entgelt.
3. Gegen Vorlage gültiger Nachweise erhalten
 - a) Erwachsene mit Schwerbehinderung (Grad der Behinderung mind. 50 %), die Vergünstigung nach Nr. 10 A 4.2, B 3.2, C 1.2.
 - b) Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten mit Schwerbehinderung (Grad der Behinderung mind. 50 %), die Vergünstigung nach Nr. 10 A 4.3, B 3.3 und C 1.3.
 - c) Bei Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist (Schwerbehindertenausweis Merkmal B), hat die Begleitperson kein Eintrittsgeld zu entrichten.
4. Maßgebend für die Entscheidung, ob volles oder ermäßigtes Entgelt nach Ziffer 2 a, b und c zu entrichten ist, sind die Verhältnisse am Lösungstag.
5. Andere als in diesem Tarif bestimmte Vergünstigungen werden nicht gewährt.
6. Sämtliche Eintrittskarten für das Hallenbad bzw. Freibad sind am Eingang der Bäder oder bei den Stadtwerken Eberbach, Güterbahnhofstr. 4, 69412 Eberbach, zu erhalten.

Saisonkarten bzw. Jahreskarten sind vor der Aushändigung mit dem Namen des Inhabers zu versehen. Ohne Namen sind sie ungültig. Sofern ein Lichtbild auf den Karten vorgesehen ist, ist das Anbringen desselben zwingend; ohne geeignetem Lichtbild sind die Saison- bzw. Jahreskarten ungültig.
7. Campingplatz-Karteninhaber sind mit ihren Eintrittskarten zum zweimaligen Eintritt am Lösungstag berechtigt.
8. Die Übertragbarkeit von Saison- und Jahreskarten für das Frei- bzw. Hallenbad ist ausgeschlossen. Missbräuchliches Verhalten wird geahndet, auf die Badeordnung wird verwiesen.

9. Alle festgesetzten Entgelte sind durch Einwurf in die automatische Kassenanlage bzw. am Schalter in den Bädern oder in den Stadtwerken zu entrichten. In letzterem Falle ist eine dem Entgelt entsprechende Eintrittskarte auszuhändigen.

10. Die nachstehenden Entgelte werden ab **dem 01.01.2019** erhoben:

A. <u>FREIBAD</u>	EUR
<u>1. Einzelkarten</u>	
1.1 Erwachsene	4,00
1.2 Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,00
<u>2. Abendkarten (ab 17:00 Uhr)</u>	
2.1 Erwachsene	2,50
2.2 Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	1,00
<u>3. Zehnerkarten</u>	
3.1 Erwachsene	36,00
3.2 Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	15,00
<u>4. Saisonkarten</u>	
4.1 Erwachsene	65,00
4.2 Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	30,00
4.3 Kinder, Jugendliche, Studenten mit Schwerbehinderung	20,00
4.4 Familienkarte mit 1 Elternteil und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	75,00
4.5 Familienkarte mit 2 Elternteilen und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	125,00
<u>B. HALLENBAD</u>	
<u>1. Einzelkarten</u>	
1.1. Erwachsene	3,50
1.2. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	2,00
<u>2. Zehnerkarten</u>	
2.1 Erwachsene	30,00
2.2 Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	15,00
<u>3. Saisonkarten</u>	
3.1 Erwachsene	160,00
3.2 Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	85,00
3.3 Kinder, Jugendliche, Studenten mit Schwerbehinderung	50,00
3.4 Familienkarte mit 1 Elternteil und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	190,00
3.5 Familienkarte mit 2 Elternteilen und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	330,00

C. FREI- UND HALLENBAD**1. Jahreskarten**

1.1	Erwachsene	230,00
1.2	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	115,00
1.3	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten mit Schwerbehinderung	60,00
1.4	Familienkarte mit 1 Elternteil und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	250,00
1.5	Familienkarte mit 2 Elternteilen und Angehörigen nach Ziffer 2 b und c	450,00

2. Kostenersätze und Verwaltungsgebühren

2.1	Für verlorene Schlüssel	20,00
2.2	Für Ersatz bei Verlust der Saisonkarte	15,00
2.3	Reinigungsentgelt	15,00
2.4	Für Ahndung von missbräuchlicher Nutzung von Eintrittskarten, bis zu	60,00

D. SAUNA

1. Einzelkarten	12,00
2. Zehnerkarten	110,00

Eberbach, den 12.11.2018 gh/wg

gez. der Bürgermeister

G. Haag

M. Sigmund

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-265/1

Datum: 07.12.2018

Beschlussvorlage

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
hier: Bestellung von sachkundigen Einwohnern gemäß § 40 Abs. 1 GemO

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Als beratendes Mitglied der AGL-Fraktion im Verwaltungs- und Finanzausschuss wird Herr Simon Dost widerruflich bestellt.
2. Die Bestellung von Herrn Jürgen Creß als beratendes Mitglied der AGL-Fraktion im Verwaltungs- und Finanzausschuss wird widerrufen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats und die Reihenfolge-Stellvertreter der beschließenden Ausschüsse nach § 4 der Hauptsatzung wurden im Wege der Einigung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2018 bestellt.

In die beschließenden Ausschüsse

- Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Umlegungsausschuss
- Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)

wurden ebenfalls in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.01.2018 sachkundige Einwohner gemäß § 40 Abs. 1 GemO bestellt.

Aufgrund eines Änderungswunsches der AGL-Fraktion ist eine Veränderung der beratenden Mitglieder im Verwaltungs- und Finanzausschuss erforderlich.

Weitere Änderungswünsche der anderen Fraktionen liegen nicht vor.

Die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder erfolgt gem. § 37 Abs. 7 GemO als Wahl, da es sich um eine Personalentscheidung handelt. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf Zusammenstellung Besetzung der Ausschüsse